Pol. civ.
104
g

Pol. civ. 104 g

<36618208840018 S

<36618208840018

Bayer. Staatsbibliothek

FT

Pol. Civ.
104 g
78 a

Pol. čiv.
104 g

Entwurf
einer
planmäßigen Verfassung
des
Sanitätswesens
für
deutsche Provinzen.

Von
D. Ignatz Niederhuber,
salzburgischen Hofrath und Physikus.

München,
bey Joseph Lindauer.
1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Präliminarien.

Der Menschheit höchstes physisches Wohl ist die Gesundheit des Lebens, und Krankseyn ist im Gegensatze unter allen Uebeln dieser Welt das größte. So wie also die Gesundheit eine kategorische Bedingniß von einem wahrhaft glücklichen Privatleben jedes einzelnen Weltbürgers ist, so wird sie eben dadurch eine gleich nothwendige Bedingniß von einem glücklichen Stande der gesellschaftlichen Menschheit. Eine fortdauernde Bevölkerung, und ein kraftvolles Ineinanderwirken der verschiedenen Racen der Menschen in der mannigfaltigen Austheilung ihrer Ge-

schäften erhalten das Wohl und die Sicherheit der Staaten. Alles dieses aber hängt unmittelbar von der bestmöglichsten Andauer einer kraftvollen Gesundheit des Lebens der Bürger ab.

Indessen schwimmt die Menschheit gleichsam in einem Meere der Anstöße und der Gefahren, in welchen und durch welche die Gesundheit und das Leben so oft vor der Zeit der natürlich bestimmten Auflösung ihre Zerrüttung und Untergang findet. Die Triebe der Selbsterhaltung, die natürliche Furcht des Todes, die edeln Gefühle der Sympathie und der Freundschaft, die Reitze der Erhaltung des geselligen Zusammenhangs haben daher von jeher die Anstrengung der menschlichen Vernunft erreget, Mittel und Anstalten ausfindig zu machen, in diesen Bedürfnissen einander Hilfe zu leisten, und

aus

aus der Gefahr des frühen Todes, oder wenigstens der höchst lästigen Unbehaglichkeit des Lebens zu retten. Was in dem rohern Zustande der Natur anfänglich lange vielleicht das Geschäft einzelner Menschen oder höchstens einzelner Familien und Gesellschaften war, erregte doch nach und nach mit der immer emporsteigenden Kultur der Menschheit, mit der Ausbreitung und näherer Verwicklung des gesellschaftlichen Zusammenhangs, mit dem anwachsenden Bedürfniße der wechselseitigen Verbindlichkeit untereinander die Aufmerksamkeit der Völker und der Staaten, und zeigte allgemein, daß sich die Nutzbarkeit der Heilkunde nicht so fast auf das Privatwohl des einzelnen Menschen einschränke, sondern sich eben sowohl auf das Allgemeine erstrecke, und daß ihre Fortpflanzung und fernere Ausbildung ein nothwendiger

Theil

Theil jener Mittel sey, durch welche Kraft und andauernde Thätigkeit im gemeinen Wesen erhalten werden könne und müsse. In der Folge sahen sich die Regierungen sogar bemüßiget die heilsame Wissenschaft nicht nur allein auf alle mögliche Art zu befördern, sondern selbst solche gesetzliche Anstalten zu treffen, durch welche sie ein vorzüglicher Theil der polizeymäßigen Uebersicht wurde.

Wenn auch diese Anstalten durchaus einen gleichartigen Zweck, nämlich die Sicherheit der Bürger des Staates von den Gefahren und dem Einflusse der Krankheiten auf die Glückseligkeit ihrer bürgerlichen und moralischen Existenz haben, so scheint es mir doch aus der Erfahrung bewiesen zu seyn: man habe sich bisher in den Mitteln zur Erreichung dieses

Zweckes weder gleichthätig verhalten, weder in der Auswahl und Festigkeit derselben die wahre den Erfolg entsprechende Convenienz getroffen. Ich finde mich indessen nicht berufen, die Mängel oder die Ursachen derselben in den verschiedenen Provinzen und ihren Verwaltungen hier weitläufig zu untersuchen, oder auseinander zu setzen. Mein Vorhaben ist einzig und allein die dermalige Lage der Zeit und Umständen, der herrschenden Meinungen und Grundsätze zu benutzen, und nach diesem Verhältnisse einen in der Natur der medizinischen Wissenschaft gegründeten, und dem Bedürfnisse des allgemeinen Wohls angemessenen Entwurf einer solchen Verfassung allgemeiner Sanitätsanstalten vorzulegen, welcher gleich nützlich zu der höhern Kultur der Wissenschaft selbst, der Sicherheit des Lebens, der Bevölkerung und

Erhaltung gesunder Weltbürger werden soll. Sey es auch, daß mein vorliegender Plan nicht jeder einzelnen Verfassung eines Landes in seiner ganzen Ausdehnung vollständig anpassend sey, so bin ich doch überzeugt, daß der Geist der Einrichtung unter verhältnißmäßigen Modifikationen durchaus und überall gleich anwendbar gemacht werden könne, wenn es nur den Regierungen Ernst seyn wird, das Sanitätswesen ihrer Landesbewohner als eine Sache anzusehen, von welcher unmittelbar der Wohlstand und die Glückseligkeit derselben abhängt.

Von den

nothwendigen Grundmaximen allgemeiner Sanitätsanstalten.

Wenn die Sanitätsverfassung einer Provinz seinem Zwecke vollkommen entsprechen soll, so wird erfodert, daß unter dem medizinischen Personale herrsche

A. Eine feststehende Ordnung.

B. Eine wissenschaftliche Kommunikation.

C. Eine Centraldirektion, und gesetzmäßige Subordination.

Die feststehende Ordnung wird erreicht, wenn das die Arzneykunde entweder in seinem ganzen Umfange, oder auch nur theilweise ausübende Personal

1. Die nothwendige Anleitung und den verhältnißmäßigen Unterricht erhält;

2. Nach

2. Nach selben mit wahrer Behutsamkeit, unpartheyisch, nur nach vorhergehender strenger Prüfung, nach dem Verhältnisse ihrer erlangten Kenntnisse angestellt.

3. Und endlich in seiner Anstellung so geordnet, und unterstützt werde, daß jedes Individuum seine Berufesmässige Pflicht ernstlich und ruhig erfüllen könne, und in seiner Bürgerlichen Existenz in so weit gesichert werde, daß es sich anständig auf seinen angewiesenen Platz erhalten, und die zu Erfüllung seiner Berufsgeschäften nothwendigen Mittel als Bücher, Instrumenten u. d. g. anschaffen und unterhalten könne.

Die wissenschaftliche Kommunikation erfordert, daß

1. Das sämmtliche die Arzneykunde ausübende Personal gehalten sey, den Gang ihrer Berufsgeschäfte, und die Art ihrer Erfahrungen für sich selbst ordentlich und schriftlich anzumerken.

2. Selbe sodann nach einer bestimmten Ordnung in die angewiesenen Sammlungsplätze zu überliefern;

3. Und endlich von da aus die Beurtheilung und die kommunikative Bekanntmachung der

daraus gezogenen für die Wissenschaft nützlichen Resultate zurückzuerhalten.

Die ächte Sicherheit der Arzneykunde gründet sich, was man auch von der spekulativen Theorie sagen mag, allein auf die Uebereinstimmung mehrerer gleichartigen Beobachtungen. Nur diese kann selbst den neuesten Erfindungen, oder auch daraus gezogenen Theorien den wahren Werth einer soliden Wahrheit verschaffen; denn eine Wissenschaft, welcher die Verborgenheit und das für unsere Scenenwelt noch immer Unerforschliche der Urprincipen der thierischen und pshychologischen Lebenskraft so viele Schranken entgegensetzt, in welcher eine gleiche finstere Hülle uns die wahre Kenntniß der Wirkungskraft der Arzneyen in den thierischen Körper, und dessen Entgegenwirkungen noch immerhin entziehet, kann sich unmöglich anders, als durch den rastlosen Geist der Beobachtungen erhalten und aufschwingen. So entstand die heilsame Kunde, so wurde sie mit den vielfältigen Kenntnissen bereichert, so durch vernünftige Anwendung und Beurtheilung nach logischen Grundsätzen zu einem wissenschaftlichen Gebäude aufgeführt. Alle Verwirrung und alles Unstatthafte so mancher Systemen, selbst die Verachtung, welche sie sich bey manchen großen Männern zu-

zog,

zog, ist und war die Folge der Uebereilung und der Verirrung, mit welcher man den unpartheyischen Geist der Erfahrung vernachläßigte, und aus lauter Vorliebe des nun ein für allemal angenommenen glänzenden Systems, selbst die schnurgerade entgegenstehenden Beobachtungen zu verdrehen suchte.

Die Centraldirektion und gesetzmäßige Subordination des ausübenden Personals ist

1. Nicht nur ein nothwendiges Mittel zur Einleitung des wissenschaftlichen kommunikativen Zusammenhangs; sie wird

2. Auch nothwendig durch die abgetheilte Ausübung der innerlichen und äußerlichen Arzneykunde, der Bereitung und Austheilung der Arzneyen, der besondern Klasse derjenigen, welche sich der Entbindungshilfe und der Veterinarie widmen.

3. Wird sie auch erfodert zur Handhabung der medizinischen Polizey überhaupts, und besonders jener in einem wohlgeordneten Staate so nothwendigen Gesetze, durch welche die Ausübung der Heilkunde im Ganzen oder Theilweise nur jenen zuerkennet wird, welche durch erhaltenen Unterricht sich den Beruf

zu

zu diesen Geschäften eigen gemacht haben, und durch ordentliche Prüfungen als fähig erklärt worden sind.

Damit nun aber sowohl die Centraldirektion selbst, als auch die von ihr ausgehenden und ausgetheilten Nebenbeamten theils in einem unzertrennlichen Zusammenhange, theils auf einem selbstthätigen, gleichartigwirkenden Fuß stehen können, wird erfodert, daß

1. Die Centraldirektion selbst, oder nach der meistens gewöhnlichen Benennung das medizinische Collegium, besser noch der Sanitätsrath einer Provinz sowohl nach der äußerlichen als auch nach seiner innern machthabenden Gewalt einen solchen Körper vorstelle, welcher in den das Sanitätswesen competirenden Sachen nicht nur eine einleitende oder vorschlagsmäßige Direktion, sondern eine wirklich selbst untersuchende, selbst entscheidende Macht zugetheilet ist.

2. Daß das Ansehen und die subalterne Direktion, welche diese Centraldirektion den Oberarzten der Provinzialstädte und des Landes anerkennet, eine gesetzmäßige Subsistenz, und in jedem Falle eine gleichartige Unterstützung der allgemeinen Regierungsgewalt erhalte.

3. Daß

3. Daß also von der höchsten regierenden Macht des Landes, der medizinischen Direktion und den Oberarzten als Repräsentanten derselben in allen das Sanitätswesen betreffenden Sachen eine unbedingte Parition gegen ihre Verordnungen, Untersuchungen, und Urtheile gesetzmäßig anbefohlen werde; es möge nun das medizinische Personal, oder auch Leute betreffen, welche außer ihrem Berufe sich freywillig in das Medizinalwesen vermengen, oder gelegenheitlich verwickelt werden.

Nur auf diesen Saulen wird und kann ein wahrhaft solides Gebäude einer Landessanitäts-Direktion, und einer allgemein nutzbaren medizinischen Polizey gegründet und erhalten werden. Doch müssen zugleich im voraus solche Gesetze und Verfügungen gemacht, und durch höchste Gewalt der Regierung gesichert werden, welche nicht nur allein das Sonderheitliche des medizinischen Personals, sondern allgemein alle Bürger des Staates betreffen, und zur Beobachtung derselben verbindlich machen. Hier also der vorläufige Entwurf derselben.

Allge-

Allgemeine Sanitätsverfügungen.

I.

Unter der Voraussetzung, daß die Regierung besorgt seyn werde, daß die Städte und das Land sowohl mit der hinlänglichen Quantität der Aerzte und Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Veterinair, als auch mit solchen Subjekten versehen werde, welche die zweckmäßigen Kenntnisse in ihren Fächern besitzen, und ihren Pflichten gemäß zu handeln wissen; sey es ausschlüßig jedem, wessen Standes oder Würde er auch seyn möge *), verboten, die geringste Handlung, welche in das medizinische Fach einschlagen kann, frey-

*) Der gewöhnliche Mangel an Landärzten, und die leider nur gar zu bekannte Unerfahrenheit mancher blos mechanischen Landbader, ihre Entfernung von entlegenen Orten, und mehr dergleichen mißliche Lagen und Umstände, haben manche biedere, für die Menschheit besorgte Landgeistliche bemüßiget, sich einige Kenntnisse in der moterischen Arzneykunde zu sammeln, Arzneyen im Vorrathe beyzulegen, um mit Rath und That dem leidenden Landmanne wenigstens in den dringendsten Fällen beyspringen zu können. Selbst berühmte Aerzte glaubten die Noth-wendig-

freywillig ohne bestimmter Erlaubniß der in Sachen competirenden Stelle zu unternehmen. Wer sich dem ungeachtet unterfanget, diesem Gesetze heimlich oder öffentlich entgegen zu handeln, muß sich im ersten Uebertretungsfalle gefallen lassen, vor

wendigkeit dieser Hilfe anzuerkennen, und haben in dieser Absicht dem Landgeistlichen manchen nützlichen Unterricht durch die Publizität des Druckes in die Hände gespielt. Selbst H. R. Fingerlos, dieser in aller Rücksicht würdigste Vorsteher eines beträchtlichen Priesterseminariums von Salzburg, Priester, Philosoph, und Menschenfreund in vollkommener Ausdehnung, hat in seinem erst kurz erschienenen Werke: Warum und was sind die Geistlichen? nicht nur den Nutzen bewiesen, sondern es sogar wahren Seelsorgern zur Pflicht gemacht, sich medizinische Kenntnisse eigen zu machen. Seine Gründe sind um so weniger zu verwerfen, als er freylich in sehr vielen deutschen Ländern und vorzüglich in den salzburgischen Gebirgsgegenden sehr vielen Stoff zu seinen Vorschlägen gefunden haben mag. Indessen zeigt uns doch die Erfahrung manche üble Folgen dieser in sich sehr menschenfreundlichen Absicht ländlicher Seelsorger. Ein Theil glaubt aus dem, was er sich durch das Lesen ein oder der andern medizinischen Hauspostille gesammelt hat, schon eine unbe-

vor dem bestimmten Sanitätsrichter (dem Bezirksarzte) zu erscheinen, die Art seiner Kur, und seiner angewandten Arzneyen anzuzeigen, und der erforderlichen Untersuchung zu unterwerfen. Wo ihm sodann nach Befinden und Erfordernissen der Umstände, der fernere Gebrauch seiner Kenntnisse oder Hilfsmittel erlaubt, oder auf immer untersagt werden soll.

2. Wer

---

unbeschränkte Kenntniß der Arzneykunde zu besitzen, handelt dreiste, voreilig, und selbst wählend. Ein anderer wird nach und nach zum ordentlichen Arzneykrämer, sucht sein Interesse, und weiß sogar die aufgestellten Aerzte und Unterärzte auch unverdienter Weise zu verdrängen. Ungeachtet der besondern Achtung, welche diesem Stande zuerkennet wird, soll es doch keinem Mitgliede desselben erlaubt seyn, unbedingt den physischen Arzt zu machen. Will Ein oder der Andere in dringenden Fällen sich bey seinen Schäflein als wahrer uneigennütziger Menschenfreund zeigen, oder findet er es für nothwendig, so sey er doch allzeit gemäß der angesetzten Verfügung bemüßiget, über seine Handlung und die Ursachen darüber dem competirenden Bezirksarzte verantwortlich zu seyn, und sich die Einschränkungen gefallen zu lassen, unter welchen ihm die fernere Erlaubniß an derley Unternehmungen bestimmt werden wird. Der solide

Geist

2.

Wer sich in solchen Fällen der Vorforderung des Bezirks-Oberarztes, oder auch selbst der Oberdirektion des Sanitätsrathes nicht freywillig unterwirft, wird sodann mittels eines eigenen Schreibens von der ihm competirenden Obrigkeit abgefodert, durch welche er auch unfehlbar zur Stellung angehalten werden soll.

3.

Wer nach der geschehenen Untersuchung der Sache der medizinischen Entscheidung keine Parition leistet, sich ungeachtet des Verbothes in fernere unberechtigte Unternehmungen einläßt, muß sich nicht nur allein der wiederholten Untersuchung des competirenden Sanitätsrichters, selbst den nothwendig erachteten Hausvisitationen wegen

Geist aller Gesetze besteht in der gleichartigen unbedingten Verbindlichkeit ohne Rücksicht auf Stand und Würde. Eine wohleingeleitete Medizinalverfassung wird die noch vielleicht vorhandenen Ursachen der Ausnahme nach und nach vermindern, und endlich ganz entbehrlich machen; die Nothwendigkeit selbst der geistlichen Medizinerey, wenn da durch den Mangel und der Unbehilflichkeit der Landärzte abgeholfen werden wird.

gen vorräthigen Arzneyen unterwerfen, sondern hat auch zu gewärtigen, daß ihm der unzuläßige Vorrath der Arzneyen confiscirt werde, und daß er selbst in die festgesetzten Strafen gegen halsstarrige Unternehmungen verfalle *).

4.

Dagegen bleibt dem Publikum sowohl insgesammt als jedem Privatmenschen vorbehalten, über erweisliche Nachläßigkeiten, Unfähigkeiten, oder andere schlechte pflichtlose Handlungen des medizinischen Personals ihre Klagen bey den competirenden Sanitätsbeamten vorzubringen, und Abstellung und Bestrafung zu fodern. Den bürgerli-

*) Die Art und das Quantum der Strafen zu bestimmen ist hier nicht meine Sache. Diese Bestimmung muß der Regierung überlassen werden, welche selbe nach dem Verhältniße der Provinzialgesetze, der Umstände, und der Gewohnheit festsetzen wird. Für notbwendig erachte ich nur, daß die Strafen nach den Umständen der eigensinnigen Verharrung, des alle Ahndung verachtenden Muthwillens, der gänzlichen Unfähigkeit der Person, und nach der Größe des erfolgenden Schadens eine festgesetzte Strenge enthalten, und selbst bis zu abschreckenden Leibesstrafen erhöhet werden.

gerlichen Obrigkeiten, den Seelsorgern, und Vorstehern der Gemeinden soll es selbst zur gesetzlichen Pflicht gemacht seyn, auf das medizinische Personale, welches sie in ihrem Bezirke unter Augen haben, wachsam zu seyn, und in jedem Betrettungsfalle der vernachläßigten Berufsgeschäften, oder Unthätigkeit, ohne Nachsicht bey der competirenden Stelle anzuzeigen. Selbst die Distrikts-Oberärzte sollen von dieser Beobachtung niemalen ausgenommen seyn.

5.

Diejenigen, welche selbst geflissentlich unberechtigte Aerzte, Arzneykrämer, Urinschauer, Hebammen u. d. gl. aufsuchen, von ihnen Arzneyen, oder Kuren abfodern, Unterschleife geben, oder Unterhändler machen, sollen gleichartig als die Thäter selbst bemüßiget seyn, von dem Distrikts-Sanitätsbeamten zu erscheinen, sich über die Ursachen, und die Art ihrer Unternehmungen verantworten, und die Entscheidung gewärtigen. Sie können im ersten Falle mit der gehörigen Ahndung und Bedrohung der künftigen Strafe entlassen werden. Im Wiederholungsfalle verfallen sie mit allem Rechte in die für unbefugte Pfuscher verhängten Strafen.

6. Unter

6.

Unter dieser Aufsicht stehen auch die Wurzel- und Kräutersammler, wenn sie selbe zum ordentlichen Verkaufe feilbiethen. Vorzüglich sey es ohne vorhergehender Prüfung der erforderlichen Kenntnißen keinem derselben erlaubt, Wurzel zu graben, oder Kräuter zu sammeln, und selbe an Aerzte, Wundärzte, oder Apotheker zu verkaufen. Noch weniger sey es ihnen zugestanden, selbe an Privatkranken als bestimmte Arzneymittel auszugeben, oder eigene Vermischungen und Arzneyen daraus zu bereiten. Jeder Wurzelgraber oder Kräutersammler soll daher seinen Berechtigungsschein in diesem Fache von dem competirenden Distriktsarzte sich erbethen, und vorzuweisen haben. Außer dessen verfalle er nach vorhergehender erster Erinnerung in die Confiskation seiner Waare, und in weitern Betrettungsfalle in verhältnißmäßige Bestrafung.

7.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Geisterbrennern und Oeltragern. Unter diesem Titel und Vorwande schleichen eine Menge von medizinischen Quaksalbern und Giftmischern auf dem Lande umher. Auswärtige sollen durch eine wachsame Polizey ohnehin schon an den Gränzen jeder Pro-

vinz

vinz keinen Eingang finden. Innländer, welchen die Landesverfassung eigene Gerechtigkeiten dazu vergünstiget, müssen genau in den Schranken ihres erlaubten Gewerbes gehalten werden. Jeder derselben soll daher eine festgesetzte schriftliche Erlaubniß von der Sanitätsdirektion selbst haben, in welcher die Artikel seiner erlaubten Handlung namentlich ausgesetzt sind, und zugleich der Zweck deutlich benennet wird, unter welchem die Waare verkauft werden soll. Dieses Patent sowohl, als auch ihre Waare müssen sie in jedem Bezirke, durch welchen sie hausiren wollen, dem Oberarzte vorweisen, und das Patent unterschreiben lassen. Außer dessen soll keine der Polizeyobrigkeiten befugt seyn, einem derselben das Hausiren zu erlauben. Alles, was außer der im Patent schriftlich benennten Waare vorgefunden wird, ist in dem Falle der Confiskation unterworfen. Wenn sie sich aber beygehen lassen, entweder ohne der hier vorgeschriebenen Ordnung zu hausiren, oder wohl gar unter allerley Prätexte den Landleuten Universal- oder Partikulararzneyen feil zu biethen, oder Kuren zu unternehmen, so fällt nicht nur ihre ganze Waare und Patent in die Confiskation, sondern werden auch dadurch zu bestimmten Strafen qualificirt.

8. Zu

8.

Zu einer ächt bestehenden medizinischen Polizey gehört es ohnehin, daß alle derley Arzneykrämer, und vorzüglich die herumschleichenden Materialisten auf alle mögliche Art vermindert, und eingeschränkt werden. Alle diese Leute sind an sich selbst allzeit überflüßig, und meistens das Resultat von Regierungen, welche dabey mehr den aus der Ertheilung der Patenten zufließenden Vortheil, als den allgemeinen Nutzen des Landes in Rechnung bringen. Sie sind nicht nur dem medizinischen Personale durch ihre Schleichwege, sondern mehr noch dem Publikum selbst durch heimliche Betrügereyen und imponierende Charlatanerie höchst schädlich. Daher sollen ihnen wenigstens ihre Handlungspatente von keiner andern Stelle als der medizinischen, und nicht eher als im Falle erwiesener Landesbedürfniße, und auch da nur mit aller erforderlichen Einschränkung ertheilet werden.

9.

Der Geist der helleren Aufklärung hat zwar ohnein jene einst so berüchtigten Theater- Zahn- Bruch- und Augenärzte, Waldhännsel u. d. gl. mit alen ihren betrügerischen Großsprechereyen verbann, und selbst bey dem Publikum in Vergessenheit

gessenheit gebracht. Indessen schleichen doch noch zuweilen solche Mordbuben und Menschenverstümpler unter allerley Titel und Masquen im Stillen umher. Jede Plizeystelle sey bemüßiget, auf solche Leute ein wachsames Auge zu haben, und selbe im Betrettungsfalle sammt ihren Unterschleifgebern zur gebührender Strafe vor dem medizinischen Richter zu verschaffen.

10.

Es ist überhaupts eine unfehlbare Wahrheit, daß alle Arzneykrämmerey von universalen und spezifischen Arkanen die Wissenschaft, und meistens das Produkt erniedrigender Geldgier seyen. Von diesem Hunger werden nicht nur unberufene Laien und erklärte Charletans, selbst wahre Aerzte, und manchmal die Aerzte, welche selbst in einem Rufe besonderer Gelehrsamkeit stehen wollen, dahingerissen; ihre vermeintlichen Arkanen in öffentlichen Blättern anzukündigen, unter pomposen Verheißungen auszuposaunen, und feil zu biethen. In unsern Tagen haben wir diese Erniedrigung selbst von ein Paar Aerzten erlebt, von deren Verhältnissen und phylosophischem Geiste man es sicher am wenigsten hätte erwarten sollen. Von einer wohlgeordneten medizinischen Polizey wird erfordert, alle unnütze,

zweck=

zwecklose und trügerische Handlungen auf alle mögliche Art einzuschränken, und zu unterdrücken. In dieser Absicht soll also 1) alle Einfuhr fremder zusammengesetzter Arzneyen ohne vorhergehender Prüfung und Erlaubniß der Sanitätsstelle gänzlich verbothen seyn. 2) Jene aber, welche von dieser Stelle für zuläßig anerkennet werden, sollen weder in privat Handelskomptoiren, weder bey herumziehenden Krämern, Oeltragern, oder Materialisten, sondern einzig und allein in den ordentlichen Offizinen der Stadt- und Landapotheker abgesetzt und verkauft werden. 3) Sollen alle jene gedruckten Zettel und Ankündigungen, welche von ihren Erfindern oder Krämern allen diesen Pillen, Balsamen, Essenzen u. s. w. beygelegt zu werden pflegen, ehevor genau geprüft und von aller Charletanerie gereiniget, nur auf jene Art beygelegt zu werden erlaubt seyn, wie selbe die Sanitätsstelle dem Befund der Arzney angemessen zu seyn finden und erklären wird. 4) Den verkaufenden Apothekern soll aufgetragen seyn, solche Arzneyen niemals anders als unter der Oberaufsicht des Distriktsarztes beyzulegen und auszugeben. Außer dessen fällt jeder, wer sich immer derley Arzneyen beyzulegen, oder zu verkaufen unterfanget, in die Strafe der Confiskation, und anderer scharfen Ahndungen. Wie es

aber

aber mit den Bekanntmachungen neuer Erfindungen von offenbaren Heilmitteln bewährter Aerzte zu halten sey, wird an seinem Orte näher bestimmt werden.

11.

Jeder Privatmensch ist allerdings befugt, sich unter dem ordentlich aufgestellten medizinischen Personale denjenigen zu wählen, auf welchen er sein Vertrauen haben mag, ohne an seinen bestimmten Bezirks-Ober- oder Unterarzt gebunden zu seyn. Wie sich die Unterärzte dabey zu verhalten haben, wird an seinem Orte erörtert werden. Nur bey wirklich heftig herrschenden Epidemien, wo eine allgemeine Uebersicht und gleichartige Procedur erfordert wird, muß der Privatwillen dem allgemeinen Bedürfnisse weichen, und man muß bey demjenigen Personale verbleiben, welches von der in diesen Zeiten dirigirenden Sanitätskommißion zu handeln, und nach der vorgeschriebenen Heilungsmethode zu verfahren bestimmt ist.

12.

Alle öffentlichen Spitäler, Krankenstuben, Gebähr- und Erziehungshäuser gehören unmittelbar unter die medizinische Direktion, wenigstens was die innere Einrichtung derselben zu ihrem bestimmten

ten

ten Zwecke, die Aufnahme und Entlassung der Kranken, die ärztliche und ökonomische Diät, das Personale der Unterärzte, Apotheker, Krankenwärter, Hebammen, Inspektoren und dergleichen belanget.

13.

Alle außerordentlichen auf das allgemeine Wohl und die Sicherheit der Bürger sich beziehenden Vorfälle, als gähe Todfälle, die Untersuchungen körperlicher fremder Gewaltthätigkeiten und Mordthaten, oder attentirter oder wirklich vollbrachter Selbstmorde, die Untersuchungen der giftartig verfälschten Getränke, die Hilfleistung bey scheinbar Todten, die Bestimmung der Zeit und der Begräbnißart der Todten, herrschende Kinderkrankheiten, Vorfälle durch die Bisse der wüthigen Thiere, unglückliche verheimlichte, oder geflissentlich übereilte Geburten u. m. d. gl. Untersuchungen der Polizey und Criminalereignissen gehören theils dem lokalen Sanitätswesen, theils bey verwickelten Umständen selbst zur Entscheidung der Obersanitätsstelle.

14.

Vorzüglich sollen aber in jedem Distrikte eines Unterarztes jene Mittel und Instrumente, welche

zur

zur schnellen Rettung gähling Verunglückter erforderlich sind, immer auf allgemeine Kosten in Bereitschaft stehen, und sorgfältig durch die Aerzte und Unterärzte bewahret, und unterhalten werden. So wie in diesen Fällen für eine schnelle vorzügliche Thätigkeit öffentliche Belohnungen sehr weise verfüget werden; so sollen entgegen auch die Strafen erprobter Nachläßigkeit und Versäumniße im strengen Gegenverhältnisse stehen.

Sonderheitliche Verfügungen, die Einrichtung der Centraldirektion, oder des Sanitätsraths betreffend.

1.

Der dirigirende Sanitätsrath muß unmittelbar aus dem Kern wissenschaftlicher und geprüfter Aerzte bestehen. Da dieser Stelle die Leitung der Arzneykunde in seiner ganzen Ausdehnung obliegt, so muß sie aus solchen Mitgliedern zusammengesetzt seyn, welche in allen Fächern der Wissenschaft bewandert sind. Berühmte Wundärzte, vorzüglich erfahrne Apotheker und Veterinair sollen wenigstens als Mitglieder in ihren angewiesenen Fächern Beysitz, Vorträge und Stimmung haben.

2. Es

2.

Es versteht sich von selbst, daß der Sitz des Sanitätsraths in der Hauptstadt der Provinz seyn müsse, wo ohnehin der größern Population wegen mehrere Aerzte, Wundärzte und Apotheker vorhanden sind; wo zugleich auch die übrigen Landes-Direktionsdikasterien aufgestellt sind, und also die erforderliche Communikation mit selben in der nächsten Verbindung stehen kann.

3.

In sehr weitschichtig ausgedehnten Staaten, wo selbst die Hauptregierungen in mehrere Gouvernement eingetheilt ist, können und sollen auch mehrere medizinische Centralkollegien errichtet werden, welche doch immer dem obersten Sanitätsrathe in der Hauptstadt untergeordnet bleiben, und in selbem koncentrisiren müssen.

4.

Das Personale des Rathskollegiums bestehe a) aus einem Direktor, b) aus sechs bis acht Räthen, c) aus einem Sekretair, d) aus den nothwendigen Kanzleyschreibern und Rathsdiener. Ein weiterer Ueberfluß ist nicht nur dem Staate in Rücksicht der Unterhaltung lästig, sondern auch ganz unnütz, und dient mehr zur Verwirrung als

Ord-

Ordnung der Sachen; außer es erfordert selbe die Weitläufigkeit der Provinz und der andern Geschäfte.

Das Amt des Direktors ist a) die Rathsversammlungen zu bestimmen, b) die Referirungen auszutheilen, und zu ordnen, c) die Stimmen zu sammeln, d) die Entschlüße zum Protokol zu geben, e) die Ausfertigung und Vertheilung der Dekrete zu besorgen. Bey der Gleichheit der Stimmen hat der Direktor die entscheidende. Außer dessen aber soll selber weder bey Dienstvergebungen oder andern derley Vorfallenheiten einen isolirten Vorzug besitzen, sondern alles durch die Entscheidung des Plenums geschehen. Höchstens soll ihm bey Anstellungen der erste Vorschlag oder das sonderheitliche Referat überlassen werden. Endlich gebührt auch dem Direktor die Wahl der sonderheitlich erforderlichen Kommißairs, und die Ausfertigung ihrer Instruktionen.

6.

Die Bestimmung der Centraldirektion ist nach den vorausgesetzten Maximen über die allgemeine Einrichtung des Sanitätswesens, die Fortpflanzung der wissenschaftlichen Kultur, und die Besorgung des Standes der medizinischen Polizey. Um dem

erstern Gegenstande Genügen zu leisten, so müssen in den Versammlungen 1) die einlaufenden Berichte der Oberärzte über den Gang der herrschenden Krankheiten, über die sonderheitlich gemachten Beobachtungen und Entdeckungen in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Heilungsarten und der gebrauchten Arzneyen, wenigstens in vollständigen Extrakten vorgetragen, ihre Verschiedenheit, oder Uebereinstimmung sorgfältig bemerkt, und endlich über das ganze solche Berathschlagungen, und Abstimmungen gehalten werden, damit zuletzt aus dem allen ein förmliches Resultat gezogen werden könne. Dieses muß ordentlich einprotokollirt, nach Befinden der Sache, und der Nothwendigkeit der Vorfälle den Distriktsoberarzten kommunicirt werden. 2) Auf gleiche Art soll in diesen Rathssitzungen über alle beträchtliche neue Erfindungen, Anleitungen, oder auch Systemen bewährter Aerzte debattirt, und auch hier vorzüglich die von den Oberärzten gemachten Erfahrungen eingesammelt, und untersucht werden, um aus dem Ganzen ein richtiges Urtheil über den Nutzen oder den wahren Gehalt der Sachen abschließen, und auf dem gewöhnlichen Wege bekannt machen zu können. Die Referaten sollen in diesem Punkte so ausgetheilt werden, daß sie mit wahrem Fleiße bearbeitet, und mit aller Genauigkeit vorgetragen werden können.

7.

Die Hauptbesorgung der medizinischen Polizeydirektion erfordert, daß 1) alle Ober- und Unterärzte, Apotheker, Hebammen u. d. gl. von der Centraldirektion allein nach vorhergehender Prüfung angestellt, und bestättiget werden, und daß man bey allen diesen Vorstellungen so viel möglich das System des Konkurs und der Auswahl des Würdigsten beobachte. 2) Daß die Examina aller anzustellender Personen allzeit in Pleno vorgenommen, und per Majora beurtheilet werden. 3) Das das ganze Personal in seinen Berufsgeschäften dem Sanitätsrathe unmittelbar subordinirt sey. 4) Daß im Rathe selbst über alle Gegenstände der medizinischen Polizey ordentliche Referaten gemacht, und die Entschließungen schleunigst befördert werden. 5) Daß bey sehr dringenden oder verwickelten Vorfällen die Sache eigenen aus dem Rathe gewählten Kommißionen zur Untersuchung übertragen werde. 6) Daß bey jenen Vorfällen, bey welchen die erste Untersuchung und Entscheidung dem Distriktsoberarzte überlassen ist, die Revizion dem Sanitätsrathe vorbehalten sey. 7) Daß endlich alle Befehle und Urtheile des Sanitätskollegiums eine gleichvolle Kraft mit allen Dekreten der übrigen Landesdirektions-Collegien besitzen sollen, und folglich auch

eine

eine gleichartige unbedingte Parition erfordern können.

8.

Um die Anstellung der Oberärzte in ihr Amt mit der angemessenen Würde und Kraft einzuleiten, soll künftighin jeder derselben durch einen eigenen Deputirten des Sanitätsraths an seinen Bestimmungsplatz förmlich, so wie andere Civilbeamten, installirt werden, und zwar in Gegenwart der Civilobrigkeit, eines ansehnlichen Theils der Bürgerschaft und der Gemeinden, und des sämmtlichen unter dessen Distrikts vorfindigen medizinischen Personals. Der Comissair hat ihm dabey durch eine kurze Anrede der Civilobrigkeit und der Gemeinde anzubefehlen, ihn selbst der auf sich habenden Pflichten zu erinnern, das untergeordnete Personal aber zu der verhältnißmäßigen Parition anzuweisen; und so den ganzen Akt zum Protokol mit dem Verzeichniße aller Gegenwärtigen einzutragen.

9.

Die sonderheitlichen Obliegenheiten eines jeden Mitgliedes des Sanitätsrathes erfordern, 1) daß er sich fleißig in den bestimmten Sitzungen einfinde: 2) Daß er sein aufhabendes Referat mit Genauigkeit ausarbeite, weder übertrieben

blos

blos um eitle Gelehrsamkeit zu zeigen ausdehne, weder allzu lakonisch einschränke. 3) Daß er in Abgebung seiner Stimme deutlich und kurz gefaßt ohne offenbaren partheilichen Widerspruchsgeist, oder persönlichen Haß und Zänkerey verfahre, 4) und endlich über die geschehenen Verhandlungen die anständige Verschwiegenheit beobachte. 5) Bey sonderheitlichen Commißionen ist jeder verbunden, sich genau an seine Instruktionen zu halten, und über das Geschehene in Pleno verantwortentlich zu seyn.

10.

Der Sekretair hat in den Rathssitzungen weder zu referieren, weder zu stimmen. Er führt nur das Protokol, verfertiget nach der Angabe des Direktors, oder des Referenten die Dekreten, und besorgt ihre Versendung. Unter ihm stehen sohin alle Arbeiten der Kanzley, die Bewahrung des Archives, und die Aufsicht auf die übrigen Kanzleyverwandten.

11.

Bey den Schreibern und Rathsdienern ergiebt es sich also von selbst, daß sie ganz den Befehlen des Direktors, des Raths, und auch des Sekretärs untergeordnet seyn sollen. Nützlich möchte es dabey allerdings seyn, wenn man zu Sekretairn

tairn und Schreibern junge prakticirende Aerzte verwende; denn dadurch lernen selbe nach und nach den Gang der Geschäfte, und werden tauglich zu höhern Umständen.

12.

Rathsversammlungen sollen die Woche wenigstens zwey gehalten werden, von welcher immer die Eine der wissenschaftlichen Kultur, die Andere der allgemeinen Sanitätspolizey gewidmet werden kann. Außerordentliche Ereignisse, wenn sie eine schnelle Entscheidung nöthig haben, erfordern entweder außerordentliche Sitzungen, oder können auch per Circularia erörtert werden. Eben so sollen auch die Examina außer den gewöhnlichen Rathsseßionen vorgenommen werden.

13.

Wie es mit den Examinationsgebühren, Anstellungstaxen, Bezahlungen der Kommißionen u. s. w. zu halten sey, muß jede höchste Landesstelle ordentlich bestimmen. Niemals sollen dann aber diese festgesetzten Taxen überschritten, viel weniger durch partheiliche Schleichwege, oder erzwungene Präsenten von Räthen oder Kanzleydienern vermehret werden.

14.

Unter die Oberaufsicht des Sanitätsraths gehört auch sonderheitlich noch das Studienwesen der Arzneykunde im Ganzen und in seinen Theilen. Wenn man selbem auch die Anstellung der Professoren nicht ganz überlassen zu können glaubt, so soll er doch wenigstens die Macht haben, die Subjekten vorzuschlagen, zu prüfen, und die nöthigen Anweisungen zu ertheilen. Selbst die studirenden, oder auch noch die prakticirenden Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Veterinairs sollen immer unter der Aufsicht der Centraldirektion stehen; daher sollen ihre Lehrer und Vorsteher bemüßiget seyn, jährlich eine Verhaltungsliste bey der Stelle über deren Fleiß, Fortschritte in der Wissenschaft, auch moralisches Verhalten einzusenden. Denn in der Voraussetzung, daß dem Sanitätsrathe die künftige Anstellung dieser Subjekten vorbehalten sey, ist die Folge nothwendig, daß er selbe in ihrem wahren Werthe kenne, um dadurch in dem Beförderungssysteme nach einem angemessenen Fuße verfahren zu können.

Ueber das eigene Verhältniß, Pflichten und Geschäfte der Distriktsoberärzte.

1.

Die in den Provinzialstädten und auf dem Lande angestellten Physici sind als so viele Oberärzte und Sanitätsbeamten zu betrachten, welche zwar unmittelbar in allen ihren Verrichtungen von der Centraldirektion abhangen, in ihren angewiesenen Distrikten aber die erste dirigierende Instanz und Obrigkeit der medizinischen Polizey vorstellen. Ihnen sind daher alle übrigen medizinischen Personen in ihren Verrichtungen und Verhandlungen unmittelbar subordinirt.

2.

In größern Städten, wo die Population mehrere Oberärzte erfordert, soll jedem derselben sein Bezirk angewiesen seyn, in welchem er den Sanitätsbeamten vorstellen, und also auch wohnen soll, und die vorzügliche Pflicht aufhaben muß, allzeit zur Hilfe bereitet zu seyn, wenn es dabey auch den Bewohnern allerdings freygelassen wird, sich außer diesem bestimmten Bezirksarzte einem andern anzuvertrauen, so erstrecke sich diese Freyheit nur

auf

auf eigene Privatangelegenheiten. Alle öffentliche medizinische Polizey oder Kriminalvorfälle aber bleiben dem bestimmten Bezirksarzte vorbehalten. Sohin steht auch unter dessen Aufsicht alles untergeordnete Personal, welches sich in diesem Zirkel befindet.

3.

Es wäre überhaupts überflüßig, hier die eigentlichen Pflichten des Arztes genau zu bestimmen. Nur jene sind hier näher zu erörtern, welche ihm als Sanitätsbeamten im wissenschaftlichen, und im polizeymäßigen Fache sonderheitlich obliegen. Was die wissenschaftliche Kultur anbelangt, sey jeder Oberarzt bemüßiget, über alle beträchtlichen Kuren ein eigenes Diarium zu führen, in welchem er von Tag zu Tag nicht nur in einer bestimmten Ordnung die Art der behandelten Krankheiten und deren Kurart, sondern auch die Jahreszeit, die herrschende Witterung, den Stand der Luftschwere und der Wärme, die sonderheitlichen Ereigniße in den Krankheiten, die Wirkung neuerer Mittel, und die Entdeckungen bey allenfalsigen Sektionen fleißig und in ununterbrochener Reihe vormerken könne.

4.

Aus diesem Diarium sowohl, als aus den weiter unten näher zu bestimmenden Berichten

der

der Unterärzte hat sofort jeder Oberarzt alle Vierteljahre einen förmlichen Bericht auszuziehen, und in selbem die Beschreibung seiner Beobachtungen über den Gang der herrschenden Krankheiten, über eigene Erfahrungen, über sonderbare Vorfallenheiten, über das Nützliche oder Unnützliche der neuesten Entdeckungen, über allenfalsige Verbesserungsvorschläge u. s. w. anzumerken, und dem Sanitätsrathe einzusenden.

5.

Bey den epidemisch herrschenden Krankheiten unter Menschen oder Thieren muß der Oberarzt nicht nur ein sonderheitliches Diarium darüber führen, sondern auch öftere außerordentliche Berichte an das Sanitätskollegium nach selbem ergehen lassen.

6.

In Rücksicht seines medizinischen Polizeyamtes hat er vor allen auf die Unterärzte, Apotheker, Hebammen und Veterinairs seines Bezirks ein wachsames Auge zu haben, selbe genau zu der Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, die Klagen der Gemeinden aufzunehmen, zu untersuchen, und nach den vorausgesetzten Verfügungen der medizinischen allgemeinen Polizey zu berichtigen. Entgegen hat er die Pflicht auch das medizini-

sche

sche Personal in seinen Gerechtsamen zu schützen, und in ihren Klagen gegen Eingriffe und Pfuschereyen mit unparteyischer Gerechtigkeit zu Werke zu gehen. In dem Falle der ihm von der Civilobrigkeit verweigerten Beyhilfe hat er sich unmittelbar an das Sanitätskollegium zu verwenden, ohne sich selbst mit ausschweifenden Schreibereyen, Beschimpfungen, oder andern Beleidigungen zu behelligen.

7.

Um den Zustand der entfernten Unterärzte selbst einzusehen, soll jeder ländliche Oberarzt seinen Distrikt jährlich bereisen, und untersuchen, wie die Offizinen, die Instrumenten, Bücher, und Diarien der Unterärzte beschaffen seyen; welche Fortschritte sie in ihrer Kunde durch fortgesetzten Fleiß gemacht haben, wie die Ortsobrigkeiten, Seelsorger und Gemeinden mit ihnen zufrieden seyen, und auch entgegen welche Klagen sie gegen Beeinträchtigungen und Pfuschereyen vorzubringen haben. Er soll da, was möglich ist, auf der Stelle untersuchen und entscheiden. Gelegenheitlich hat er sich auch über den Stand und die Beschaffenheit der vorfindigen Spitäler, Krankenhäuser und Badestuben, über das Verhältniß der Lehrjungen und der Gesellen, über das Betragen

der Hebammen zu erkundigen, und überall die polizeymäßig anbefohlenen Verfügungen einzuleiten, und nach selben zu verfahren.

8.

Ueber alles dieses muß nicht nur ein ordentliches jährliches Visitationsprotokol aufgesetzt, und von dem Oberarzte in seinem Büreau hinterlegt, sondern auch über das Geschehene ein umständlicher Bericht an den Obersanitätsrath abgegeben werden, mit allenfalsigen Vorschlägen der nothwendigen Abänderungen und Verbesserungen.

9.

Eine gleiche jährliche Visitation hat der Distriktsoberarzt in den Offizinen seiner unterhabenden Apotheker vorzunehmen. Bey dieser Visitation sollen auch wenigstens zwey der vorzüglichsten Wundärzte zugegen seyn. Uebrigens müssen bey selber 1) die ganz verdorbenen oder durchaus schlecht bereiteten Arzneyen sogleich weggeschafft und vernichtet werden. 2) Jene einfachen Materialien, welche der Apotheker von den Materialkrämern erhält, wenn sie nicht von guter Sorte sind, und in größerer Menge vorräthig gefunden werden, hat der Arzt zu versiegeln, und ihren Gebrauch zu verbiethen, bis sich der Apo-

theker

theker ausweisen kann, daß er entweder selbe gegen bessere Waare bey seinen Materialisten austauschen könne, oder sich sonst andere beygelegt habe. 3) Hat sich der Oberarzt auch die Preis-Contos der Materialwaaren vorlegen zu lassen, um wie hernach weiter unten bemerket werden soll, seine Berichte über die zu bestimmenden oder abzuändernden Taxen darnach einrichten zu können. 4) Hat der Oberarzt alles nicht nur protokolmäßig aufzunehmen, sondern auch den verhältnißmäßigen Bericht darüber an die Sanitäts-direktion abzusenden.

10.

Bey den unter der Zeit vorkommenden Klagen oder Mißhelligkeiten der Unterärzte, Hebammen, Apotheker gegeneinander, oder gegen Pfuschereyen muß der Sanitätsbeamte die Sachen so bald möglich vornehmen, den Tag der Verhandlung wenigstens acht Tage zuvor den interessirten Theilen notificiren: bey der Verhandlung selbst, die Klagen und Gegenverantwortungen ordentlich zu Protokol nehmen, und in selbes endlich auch selbst seine Entscheidung eintragen. Unter dem streitenden medizinischen Personale aber soll er sich vorzüglich bemühen, die Sache auf guten freundschaftlichen Weg und Vergleichung der Partheyen einzuleiten.

11.

Alle Dekrete und Verfügungen des Sanitäts-Kollegiums, sie mögen das Wissenschaftliche oder Polizeymäßige der Heilkunde betreffen, muß jeder Distrikts-Oberarzt fleißig in seinem Archive hinterlegen — die Cirkularien aber sogleich in einem eigenen dazu bestimmten Buche abschriftlich eintragen, und in gleicher Art von allen, was er entweder selbst an die Sanitätsdirektion einberichtet, oder an die untergeordneten Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w. von Amtswegen erlassen hat, eine Copie ad Acta zurückbehalten. Die gute Ordnung der Sache erfordert es dabey, daß derley Archiven in verhältnißmäßige Rubriken eingetheilt, und so aufbewahret werden, daß sie als immerwährende Physikats-Kanzleyen gebraucht werden können.

12.

Keinem Oberarzte sey es erlaubt, in Städten und Märkten, wo eine ächte Apothekeroffizin vorhanden ist, Arzneyen selbst zubereiten, oder auszugeben. Nur wo diese mangeln, kann allenfalls der Oberarzt berechtiget seyn, die nothwendigen Arzneyen vorräthig zu haben. Indessen soll man von Seite der dirigirenden medizinischen Polizey auf alle Art dahin bedacht seyn, diese dem Arzte

nur

nur lästige, und dem Publikum so oft schädliche Inkonvenienz zu verhüten, und die Herstellung der ländlichen Offizinen eher zu vermehren, als zu vermindern.

13.

Wie sich der Oberarzt mit den allenfalls eingehenden Strafgeldern zu verhalten habe, beruhet auf der in diesem Falle bestehenden Einrichtung der Oberlandes-Direktion und des Sanitätskollegiums. Wenn alles gehörig einprotokollirt wird, so wird jeder darüber leicht die gehörige Abrechnungen verfassen, und ablegen können. Ich habe es mir in meinem Plane ein für allemal zum Grundsatze gemacht, hier keine Vorschläge zu geben, um ja alle gehäßigen Vorwürfe zu vermeiden. Daß aber von den Straffällen dem Oberarzte Etwas zuerkennet werden soll, scheint sicher die Billigkeit zu fordern, indem er bey solchen Amtirungen nicht nur seine Mühe, sondern auch die Ausgaben auf Schreibmaterialien nebst andern Dingen zu berechnen hat.

14.

Den Oberärzten der Städte, und jenen auf dem Lande, welche theils wegen mehr ausgedehnten Praxis, theils wegen überhäuften medizinischen

schen Polizeygeschäften viele tägliche Arbeiten zu besorgen haben, muß es allerdings erlaubt seyn, sich Praktikanten als Gehilfen zu halten. Dieses muß aber vor allen mit Wissen und Begnehmigung der Sanitätsdirektion geschehen. Denn der Oberarzt selbst soll einen in Praxis aufzunehmen befugt seyn, bevor selber nicht seine Studien vollkommen vollendet, und durch die vorher überstandene Prüfung sein Absolutorium erhalten hat. Ueberdas muß jeder Oberarzt für die Fehltritte seiner Praktikanten verantwortlich seyn. Er soll ihnen also weigstens in der ersten Zeit nicht alles leichtsinnig anvertrauen, sie täglich über ihre Verrichtungen zu Rede stellen, zu einem ordentlichen Diarium anhalten, und in allem der Aufsicht habenden Anführer vorstellen.

Sonderheitliche Verfügungen, die Wundärzte und ländlichen Unterärzte betreffend.

I.

Der Unterarzt, wie wir ihn hier nehmen, hat vorzüglich zwey Gegenstände, seine Pflichten zu erfüllen. Auf der einen Seite steht er als Wundarzt

arzt, welches in sich selbst sein eigentlicher Beruf ist, und in welchem man von ihm mit allem Rechte die bestmözlichste Vollständigkeit seiner Kenntniße fordern kann. Er muß auch oft besonders auf dem Lande die Kur innerlicher Krankheiten besorgen, sich wenigstens in den dringendsten Fällen zu helfen wissen, und den von dem Oberarzte zu sehr entfernten Landleuten beyspringen können. Nothwendigkeit und Gewohnheit hat es in diesem Stücke so weit gebracht, daß die meisten unserer Landbader den zweyten Theil ihres Berufes weit ausgedehnter, und mit mehr eigener Zuversicht und Gleichgültigkeit treiben, als den erstern, wozu sie doch eigentlich bestimmt wären. Auf der einen Seite sind freylich die Vorfälle der innerlichen Krankheiten häufiger vorkommend; aber zugleich haben die Landbader auch das Gute für sich, daß sich bey solchen Fällen die Folgen der Kuren weit leichter verbergen lassen, als bey den offen liegenden chyrurgischen Verrichtungen. Indessen lassen sich bey unserer Lage und Verfassung diese exoterische Kurarten auf keine Art vermeiden — sie müssen vielmehr unterstützet und erhalten werden, wenn wir das ländliche Publikum nicht ganz der Hilflosigkeit preisgeben wollen. Alles, was eine wohlgeordnete medizinische Polizey in dieser Sache Gutes

bewir-

bewirken kann, und soll, besteht darinn, daß man diese exoterische Behandlungen auf einem sichern und soviel als möglich allgemein nützlichen Wege einleite.

2.

Das erste nützliche Mittel zu dieser Einleitung ist unfehlbar die Wahl und Anstellung der Landchyrurgen. Es soll also vor allem keiner derselben ohne vorausgegangener ernstlicher Prüfung und abgelegten Examen bey den dirigirenden Sanitätskollegium die Stelle eines Land- oder Stadt-Wundarztes erhalten. Um aber zu diesem Examen selbst gehörig qualifizirt zu seyn, wird erfordert, daß sich Jeder derselben vorerst wenigstens ein ganzes Jahr hindurch auf einer der angewiesenen Hauptschulen den theoretischen Unterricht in der Anatomie, Physiologie, Chyrurgie, und den erforderlichen Grundsätzen der innern Arzneykunde eigen mache, und sodann ein zweytes Jahr in einem beträchtlichen Spital, oder sonst bey einem von der Sanitätsstelle aus als besonders bewährt befundenen Wundarzte in praktischer Arbeit zubringe, und über das Alles endlich ein gründliches Attestat seiner Verwendung vorweisen könne. Diese Bedingnisse der Anstellung müssen allzeit und ohne Ausnahme strenge beobachtet werden.

3. Das

3.

Das zweyte Mittel besteht aber eigentlich darinn, daß der auf diese Art angestellte Unterarzt in den gehörigen Schranken seiner exoterischen Kenntnisse gehalten, und immer selbst in der Entfernung vom Oberarzte unter dessen Leitung zu stehen komme. Dieses wird am sichersten dadurch bewirket und unterhalten, wenn der Unterarzt verpflichtet wird, über seine innerlichen Kuren eben so wie der Oberarzt ein ordentliches Diarium zu halten, in welchem er alle jene Kranken, und Krankheiten, welche mehr als eine dreytägige Hilfe erfordern, mit allen Umständen des Alters, des Geschlechts, der Condition, mit genauer Aussetzung der vermuthlichen Ursachen, der Dauer, und der Umständen der Krankheiten, und endlich auch mit einem aufrichtigen Verzeichniße der angewandten Mittel und Kurart, dann dessen Erfolg eintrage. Dieses Diarium hat nicht nur allein jeder Unterarzt bey der jährlichen Visitation des Oberarztes demselben vorzuweisen, sondern auch monatlich einen tabellarischen Extrakt *) an

*) Zu Erleichterung der Arbeit und zur richtigen Darstellung der Sache können solche Tabellen mit den nothwendigen Rubriken mittels des Druckes verfertiget, und mit der gehörigen Anweisung jährlich den Unterärzten ausgetheilet werden. Die Beylage dient als ein Ideal solcher Tabellen.

des Di hat

an innerliche

Andauer der Krankheit und Verhältniß der Umstände.	Erfolg bis zu Ende des Monats

an das Distriktsphysikat einzuschicken, beydes unter der geschärftesten Ahndung und Strafe im Falle der Vernachläßigung.

4.

Bey sehr verwickelten und sonderheitlichen innerlichen Vorfällen sey jeder Unterarzt bemühet, sich unmittelbar, sobald es die Zeit und Umstände erlauben, an den Distrikts-Oberarzt schriftlich oder persönlich zu verwenden, und dessen Gutachten und Rath einzuholen. Wenn aber einer der Kranken den Oberarzt selbst, oder auch einen andern verlangt, so muß er dessen Willen sogleich erfüllen, und dann bey weiterm Fortgange der Krankheit pünktlich und genau alles das befolgen, was der Oberarzt vorgeschrieben, und zu vollführen für gut erachtet hat. In seinen monatlichen Berichten verbleibt ihm in solchen Fällen nur das zu bemerken, was er in der ersten Zeit für sich selbst unternommen habe, und dann beyzusetzen, daß das Uebrige dem vorgerufenen Oberarzte überlassen worden sey.

5.

Bey den Landunterärzten ist die Haltung einer Hausapotheke eine unvermeidentliche Sache. Indessen soll sich jeder in diesem Stücke hauptsäch-

sich nach dem Gutbefinden des Distriks-Oberarztes einrichten, und dabey für Ordnung und Reinlichkeit besorgt seyn, und vorzüglich bey der Mischung und Austheilung derselben sich keine Uebereilungen zur Schuld kommen lassen. Die einfachen Materialien kann sich Jeder entweder im botanischen Fache selbst sammeln, oder von bewährten Materialisten anschaffen. Jene Arzneyen aber, welche genauere chemische Präparationen erfordern, sollen allein aus approbirten Offizinen, und niemals ohne dringender Gegenursache aus einer andern, als aus der Distrikts-Apotheke genommen werden.

6.

Ueber chyrurgische Verhandlungen ist der Wundarzt dem Distriktsarzte nur dann verantwortentlich, wenn Klagen über Nachläßigkeiten, oder beträchtliche Fehler eingehen. Bey sehr wichtigen Operationen, wenn es Zeit und Umstände erlauben, soll er entweder zuvor bey dem Oberarzte selbst die Unternehmung derselben melden, ihn selbst beyrufen, oder wenigstens einen der nachbarlichen Kollegen beyziehen; denn dadurch wird er allzeit sich selbst seine Ehre und guten Ruf besser versichern können.

7. Wenn

7.

Wenn ein Unterarzt ein Spital oder Krankenhaus privatife zu versehen hat, so soll er für ein jedes derselben ein eigenes Einschreibbuch bey Handen haben, in welchem jeder Kranke bey seinem ersten Eintritte angemerkt, und dann Tag für Tag sowohl die Umstände der Krankheit, sie möge eine äußerliche oder innerliche seyn, als auch die Mittel und Kurart mit dem Erfolge genau und ordentlich angezeigt werden müssen. Dieses Diarium muß bey jeder jährlichen Visitation dem Oberarzte unter schwerer Ahndung vorgewiesen werden können.

8.

So wie ein ländlicher Oberarzt durch einen Kommissair des Sanitätsrathes ordentlich installirt wird, eben so soll auch jeder neuangehende Unterarzt von dem competirenden Distriktsarzte, der Obrigkeit, und der Gemeinde in öffentlicher Versammlung vorgestellt, und im Namen der höhern Sanitätsdirektion bestättiget werden. Zur Ersparung der Unkösten kann diese Installation gelegenheitlich bey der ersten Jahresvisitation vorgenommen werden. Ich glaube, daß jedem Wundarzte sein Ansehen mehr dadurch erhöhet werde, als durch das handwerksmäßige Meister Bader werden, vor der offenen Innungslade.

9.

Nur solchen ordentlichen installirten Unterärzten sey es erlaubt, Lehrjunge anzunehmen. Anstatt der bisher gewöhnlichen Aufdings- und Freysagensgebräuchen aber, welche mehr der Bartscheerey, als der Wundarzneykunde anpassen, soll die Aufnahme vor dem Distriktsarzte geschehen, damit selber untersuchen könne, ob das Subjekt die erforderlichen Fähigkeiten seines künftigen Berufes besitze. Unter allen Bedingnissen, welche zur Aufnahme erfordert werden, soll der Junge vorzüglich eine gute lesbare orthographische Handschrift vorweisen können *) Selbst der Lehrmeister soll während der Lehrjahre den Jungen in diesem Stücke zur fortdauernder Uebung anhalten, und ihn überhaupts mit den Arbeiten seines Berufes allein beschäftigen, und nicht zum Hausbedienten, oder gar zur Kindsmagd verwenden. Auch

*) Ob der Junge auch einige Kunde der lateinischen Sprache oder wenigstens der Schrift haben soll, ist meines Erachtens eine leicht entbehrliche Sache, weil jede oberflächliche Kenntniß mehr verwirrt, als nützt. Die Bücher und Vorschriften für Wundärzte sind in dieser Zeit in deutscher Sprache hinlänglich zu haben. Jeder Landunterarzt gewöhne sich an deutsche Ausdrücke und deutsche

Auch den Gesellen sey die sehr gewöhnliche sklavische Behandlung der Lehrpursche geschärfest verbothen. Solche Mißhandlungen ersticken den Geist der Jünglinge, verstimmen die Charaktere, und sind meistens die Ursachen der Ungezogenheit, und der rohen Sitten, durch welche sich so manche Landbader auf eine sehr entehrende Art in ihrem ganzen Lebenslaufe auszeichnen. Lehrmeister, welche bey der jährlichen Visitation gefunden werden, daß sie in Haltung ihrer Lehrjungen dieser Ordnung nicht nachleben, sollen nicht nur allein den Lehrjung samt dem empfangenen Lehrgelde einem Andern überlassen müssen, sondern auch gewärtiget seyn, für allzeit der Annahme eines Lehrjungens unfähig erkennt zu werden. Nach vollstreckten Lehrjahren hat der Lehrer den Jungen ebenfalls wieder dem Distrikts-Oberarzte vorzustellen, dessen Prüfung über das Erlernte, und auch moralischen Betragen zu unterwerfen,

und

deutsche Anmerkungen, und Benennungen der Krankheiten und Arzneyen. Landbader machen sich mit ihren verpfuschten lateinischen Sprüchen ohnehin nur lächerlich. Selbst die Distrikts-Oberärzte sollen in ihren Verordnungen, Rezepten, und dergleichen sich gegen die Unterärzte soviel möglich in deutscher Schrift und deutschen Ausdrücken verständlich machen.

und sodann das Zeugniß der Fähigkeit eines Gehilfens, oder das sogenannte Freysagungsattestat unterzeichnen zu lassen.

10.

Mit Recht fordert man bey dermaligen Zeiten von den Wundärzten der Städte und des Landes die Kenntnissen der Entbindungshilfe; besonders bey sehr harten widernatürlichen Ereignissen der Geburtszufällen. Es versteht sich also von selbst, daß wenigstens für die Zukunft keiner, ohne auch in diesem die Prüfung überstanden zu haben, angestellt werden soll; und daß die Angestellten die höchste Obliegenheit haben, wenn sie zu solchen Fällen berufen werden, die schleunigste Hilfe zu leisten. Doch sollen sie auch allzeit die möglichste Behutsamkeit und Schonung bey ihren Operationen beobachten, sich vorzüglich mit guten anständigen Instrumenten versehen, und entgegen der geschärftesten Verantwortung unterworfen sey.

11.

Wenn ein Bezirks-Unterarzt sicher erfährt, daß Leute seines Distrikts sich in innerlichen oder äußerlichen Krankheiten, oder auch bey Geburten an unberechtigte Laien, oder Hebammen wenden, so hat er dieses sogleich mit der genauen Beschrei-

bung aller Umstände an den competirenden Oberarzt zu berichten, die Verfügungen desselben zu erwarten, sich selbst aber aller voreiligen Handlungen zu enthalten. Gegen diejenigen, welchen von Sanitätsdirektions wegen in bestimmten Fällen auf dem Lande einige Freyheit oder Erlaubniß, Hilfsbedürftigen beyzuspringen, aus dringenden Ursachen erlaubt ist, soll sich der Unterarzt so betragen, daß er nur dann, wenn selbe die angewiesenen Schranken übertreten, seine gründlichen Klagen dem Distrikts-Oberarzte vortrage, und die Entscheidung mit moralischer Bescheidenheit erwarte.

12.

Wenn es die Sanitätsdirektion, oder auch der Distrikts-Oberarzt aus Ursachen für nothwendig erachtet, einem Landunterarzte im innerlichen oder auch äußerlichen Kurwesen auf bestimmte Fälle einzuschränken, und die Behandlung Einiger ganz zu verbieten, oder vielleicht nach Maßgabe der Verschuldung zu suspendiren, so muß sich derselbe dieser Verordnung genau, und unter der erhöhten Strafe in so lange unterwerfen, bis man diese Einschränkung aufzuheben für gut befinden wird. Man muß aber dabey auch besorgt seyn, daß das Publikum entweder durch einen wohl conditionirten Gesellen, oder durch die einstweilige

Bey-

Beyhilfe eines nächstgelegenen Unterarztes in seinen Hilfsbedürfnissen schadlos gehalten werde.

13.

In diese Strafe der Suspension kann der Land-Unterarzt nicht nur durch offenbare Beweise seiner Unfähigkeit, oder Vernachläßigung, sondern auch selbst durch ein unmoralisches Betragen, besonders durch wiederholte Berauschungen verfallen.

14.

Landunterärzte, welche bemüßiget sind, in ihren Gemeinden an bestimmten Tagen warme Dunst- und Waschbäder zu halten, sollen selbe niemals aus eigener Vollmacht einschränken, oder ganz vernachläßigen. Denn so manche nachtheilige Folgen auch diese Bäder, wenn sie gleichgültig und ohne Einschränkung gebraucht werden, nach sich ziehen, so sind selbe doch unter einer zweckmäßigen Verfassung und Einleitung besonders für das Landvolk von entscheidendem Nutzen. Man kann von den Distrikts-Oberärzten erwarten, daß sie diese Einleitung nach Umständen berichtigen werden; und die Unterärzte sind sodann gehalten, sich nach ihren Verfügungen dabey zu benehmen.

15. Eine

15.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den gewöhnlichen Schräpf= und Aderlaßtagen, welche die alte Unwissenheit und Geldgier der Landbaderey eingeführt hat. Ein vernünftiger Unterarzt wird manche dieser nachtheiligen Gewohnheiten durch eigene Bescheidenheit außer Gang zu bringen suchen, und überhaupt diese Blutabzapfungen niemals gleichgültig, blos der Gewohnheit wegen, ohne Erforderniß der Umstände vornehmen. Der bey dem alten Schlendrian hartnäckig versessene Unterarzt aber hat zu gewärtigen, daß er über jede schädliche Folgen verantwortentlich werde, und sich einer scharfen Ahndung des untersuchenden Oberarztes aussetze.

16.

Viele der Landwundärzte, und zwar meistens solche, denen es an wahren Begriffen ihres Berufes mangelt, suchen durch allerley trügerische Spielwerke das Landvolk, auch oft manchen charakterisirten Pöbel zu täuschen, und sich theils durch prahlende Uringukerey, theils durch sonderheitliche Arkanen berühmt zu machen. Jeder, der sich mit solchen Trugspielen abzugeben unternimmt, soll für das erstemal gütlich von dem Oberarzte geahndet, und in die Gränzen der vernünftigen

Hand=

Handlungsweise zurückzukehren erinnert werden. Wenn aber diese Erinnerungen fruchtlos abglitschen, so soll selber in Gegenwart mehrerer seiner Kollegen vernommen, über seine Kenntniße überhaupts, und vorzüglich über die Gründe seines prophetischen Uringeistes, und seiner Quacksalberey examinirt, sodann aber exemplarisch nach den Verhältnissen der Umstände gestraft werden. Wenn endlich auch diese Korrektion die halsstärrige Charletanerie nicht biegen sollte, so soll ein solcher mit Wiederholung doppelter Strafe von aller Ausübung innerlicher Kurarten gänzlich suspendirt werden. Daß man aber unter dieser Uringukerey nicht auch jene nothwendige Beschauung der Urinen wirklich kranker Personen, welche zur Untersuchung so mancher Krankheiten nothwendig ist, sondern nur jene, welche mit charletanischer Genügsamkeit, ohne weiterer Untersuchung der Umstände offenbar als Hauptgewerbe getrieben ward, verstehe, ist ohnehin leicht zu erachten.

Medizinisch=polizeymäßige Einrichtungen der Apotheken.

I.

Es gehört unter die vorzüglichste Aufmerksamkeit der medizinischen Polizey, daß das Land und die Städte mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Apotheken versehen werde. Das Geschäft der Bereitung und Austheilung der Arzneyen fordert eigene Erfahrenheit, eigene Handgriffe, und einen bestimmten Vorrath an Materialien und Instrumenten. Nur der schmutzige Geist des Monopoliums hat bisher in manchen Provinzen die Errichtung der Landoffizinen verhindert, um mit Zwang die Apotheken der großen Städte zu bereichern. Wenn es daher Ernst seyn soll, daß man das Wohl des Landvolkes nicht den Privattheilen Einzelner aufopfern will, so soll wenigstens in jedem Orte, wo ein Oberarzt angestellt ist, auch eine förmliche Apotheke etablirt seyn.

2.

Daß manche der dermaligen Landoffizinen nicht ihr Fortkommen finden, liegt wahrlich nicht an der Sache selbst, sondern mehr an ihrer Einrichtung,

richtung, und der gleichgültigen Verfassung des medizinischen Polizeywesens, der allgemein tolerirten Pfuschereyen berechtigter und unberechtigter Arzneykrämer. Bey der sich immer mehr emporschwingenden Einfachheit der Pharmacie können Offizinen nicht nur mit mehr geringen Kosten errichtet, sondern auch leichter in ihrem guten Qualitäts- und Quantitätszustande erhalten werden. Der Apotheker, wenn er seines Gewerbes kündig ist, sich mit den Aerzten und Unterärzten durch Reinlichkeit, Ordnung, und erträgliche Taxen in guter Einverständniß zu erhalten, und sich eben dadurch das Zutrauen des Publikums zu gewinnen weiß, wird sicher dabey seine Rechnung geschützt finden.

3.

Ein freundschaftlich gegenseitiges Verhältniß der Ober- und Unterärzte mit dem Bezirksapotheker ist demnach allerdings eine sehr erwünschliche Sache, in so weit selbe die Beförderung des allgemeinen Wohls betrifft. Niemals kann es aber geduldet werden, daß sich dieses Verständniß bis zur gesellschaftlicher Beutelschneiderey des Publikums ausdehne. Der Oberarzt hat eine vorzügliche Pflicht, auf die Reinlichkeit, den Werth, und die Taxe der Arzneyen zu sehen, und

jede

jede Ausschweifung scharf zu ahnden. Alle sonderheitlichen Verbindlichkeiten und Abhängigkeiten des Oberarztes von dem Apotheker sind daher von Seite der dirigirenden medizinischen Polizey auf alle Art zu verhüten. Jene erst kurz ergangene k. preußische Verordnung, welche die gewöhnlichen neuen Jahrespräsente der Apotheker an die Aerzte so scharf verbiethet, steht auch in andern Ländern der Aehnlichkeit des Zweckes wegen gewiß gut.

4.

Man hat zwar beynahe in allen deutschen Provinzen eigene Dispensatorien und Taxbestimmungen für die Apotheker in Druck ergehen lassen, aber wenige derselben entsprechen einer gleich anwendbaren Vollkommenheit. Das beste ist, wenn man in den Offizinen soviel möglich allen überflüßigen Vorrath zusammengesetzter Arzneyen vermeidet, und übrigens bey den chemischen Präparaten auf die Anwendung der neuesten Aufklärung dieser Wissenschaft bedacht hat. Was die Taxen anbelangt, sind selbe freylich nach dem gewöhnlich gedruckten Taxordnungen so theuer bestimmt, daß eben keine Gefahr für einen Verlurst am Gewinne zu befürchten ist. Allein eben das ist für das Publikum keine gleichgültige Sache. Der beste Mittelweg ist, daß jeder Apotheker bey den gewöhn-

wöhnlichen Visitationen die Preiskonto seiner Materialisten vorweise, daß sodann nach selben die Berichte des Oberarztes an die Sanitätsdirektion eingerichtet werden können, um von da aus eine nach diesem Verhältniße eingeleitete jährliche Berichtigung oder Abänderung der Taxen zu erhalten. So kann auf der einen Seite das Publikum von der willkührlichen Theurung der Arzneyen und der Apotheker vor Schaden gesichert werden. Wie viel man aber zur Grundlage von Procento Gewinn in der Apothekertaxe annehmen soll, darüber müssen die Umstände und die Landeskonvention den Ausspruch geben.

5.

Kein Apotheker sey befugt, ohne der Vorschrift eines Arztes oder Unterarztes Laxier- oder Brechmittel, Merkurialien, betäubende Arzneyen, Giftarten, fremde oder einige spezifische Mittel, oder Arkanen auszugeben. Höchstens können einfache, leichte, an sich gleichgültige Sachen u. d. s. Kräuter, Thee, Säfte, Essenzen, gebrannte Wässer, Riechmittel u. d. gl. in gemäßigten Dosen auf eigenes Verlangen des Abnehmenden, aber niemals unter der Absicht eigener Vorschriften verkauft werden. Urin besehen, Kranke besuchen, oder auf immer für eine Art den Arzt zu machen,

sey

sey jedem Apotheker unter scharfer Ahndung verbothen.

6.

Eben so wenig soll sich ein Apotheker die Freyheit nehmen, in den Rezepten der Aerzte etwas auszulassen, oder nach Belieben abzuändern. Selbst im Falle des Abgangs einer vorgeschriebenen Ingredienz muß dieses dem verordnenden Arzte angedeutet, und die Abänderung überlassen werden. Hat ein Apotheker über das Rezept die Quantität, Qualität, oder Mischung der Sache betreffend einen vernünftigen Zweifel, so soll er auch hier vorerst dem Arzte seine Erinnerung darüber machen.

7.

Der Apotheker muß für seine Gehilfen und Lehrjungen verantwortentlich stehen. Da aber Fehler in der Mischung oder Ausgabe der Arzneyen sehr leicht unverbesserliche Folgen nach sich ziehen können, so gehört es zur wesentlichsten Pflicht des Apothekers, für Gewicht, Ordnung und Genauigkeit genau zu sorgen, und keinem Subjekte wichtige Bearbeitungen anzuvertrauen, von dessen Kenntnißen, Behutsamkeit und Nüchternheit er nicht vollends überzeugt ist.

8. Wie

8.

Wie er es mit der Anschaffung der Materialien zu halten habe, ist schon im Vorhergehenden bey der Visitationsart der Offizinen erörtert worden. Aber gleich gut im Bestande und Werthe sollen die Arzneyen dem Städter, wie dem Landmanne, dem Reichen, wie dem Armen zugetheilt werden. Der Oberarzt hat hier ein vorzüglich wachsames Auge darauf zu haben, und jede Gleichgültigkeit in diesem Falle strenge zu ahnden. *).

9. Jeder

*) Es gehört wahrlich unter die unedelsten Behandlungen der Menschheit, und es ist eine der empörendsten Grundsätze der Egoisterey, die Gesundheit des niedrigen Standes, und des Armen gleichgültiger, als die des Höhern oder des Reichen behandeln zu wollen. Einige unglückliche Maximen übel angebrachter Oekonomie hat dieses menschenfeindliche Prinzip besonders bey Spitälern einzuführen gesucht, unter dem scheinbaren Prätexte, daß die sogenannten kostbaren Arzneyen mehr dem Luxus, als dem wahren Zwecke der Heilkunde entsprechen. Allein man kennt die Niedrigkeit dieses Vorwandes aus seinen Folgen sehr gut. Wahre menschenfreundliche Aerzte haben sich dieser entehrenden Gleichgültigkeit mit voller Kraft widersetzt.

9.

Jeder Apotheker richte seinen Vorrath dahin ein, daß er wenigstens die innländischen Arzneyen, die Kräuter, Wässer, Säfte u. d. gl., welche ihrer Natur nach ohnehin ohne Gefahr des Verderbens keinen längern Aufenthalt erlauben, viele Jahre erneuern könne. Außer dessen muß er es sich gefallen lassen, wenn selbe von dem Oberarzte weggeschafft und vernichtet werden. Daher solle er sich selbst unter dem Jahre niemalen entgegen setzen, wenn es der Arzt für gut befindet, von einem oder dem andern Theile der vorräthigen Arzneyen zu besichtigen.

10.

So wie der Apotheker überhaupts dem Arzte durchaus bereitwillige Parition in der Art der Arzneyzubereitungen, wenn sie ja mit der Billigkeit und der Natur der Sachen übereinstimmen, zu leisten schuldig ist; so ist er selben auch in Rücksicht der Taxen und seiner Conto subordinirt, wenn beträchtliche Klagen darüber einlaufen sollen. Entgegen hat er von selben auch Schutz und Unterstützung gegen Pfuschereyen und Beeinträchtigungen seines Gewerbes zu fordern, und zu erwarten.

11.

Die Anstellung der Lehrjunge, und Bestättigung derselben zu Gehilfen geschehe ganz so wie bey den Wundärzten, mit Wissen und Begnehmigung des Distrikts = Oberarztes. Kein Apotheker solle demnach einen Gehilfen annehmen, der nicht von seinem Lehrmeister und dem Distriktsarzte ein unterzeichnetes Prüfungs = und Bewährungsattestat vorzuweisen hat. Dieses Attestat muß ferner allzeit, so oft ein Gehilfe seine Condition verändert, von dem Distriktsarzte und dem Apotheker des Orts neuerdings gefertiget, oder mit einem neuen Attestate beleget werden.

Verfügungen,

die Hebammen betreffend.

1.

Das höchste Bedürfniß einer regelmäßigen Fortpflanzung der Population ist gewiß die Kunst der Entbindungshilfe. Was man sich auch bemühen mag, diese Hilfe, und die Kunde derselben dem männlichen Geschlechte allein einzuräumen, so wird es doch wahrscheinlich die Delikatesse des Frauenstandes, und die Schaamhaftigkeit desselben niema=

malen zulassen, daß Männer allein, und ausschliessend ausser der dringendsten Noth zu dieser Hilfleistung beygezogen werden. Zeit und Erfahrung geben uns nebstdem der Beyspiele sattsam, daß man im weiblichen Geschlechte überall und allezeit durch kluge Wahl Subjekte ausfindig machen, und durch angemessenen Unterricht dahin einleiten konnte, daß selbe den Gebährenden, und der erzeugten Frucht hinlängliche Hilfe zu leisten fähig wurden. Nur die Lehrart, und die Hauptdirektion kann und muß man allein von den Männern als ein Geschäft fordern, daß Etwas mehr als bloße praktische Uebungen und Handgriffe erfordert. Das Geburtsgeschäft, und die mit selben verbundenen, den Männern ungewöhnlichen lästigen Verrichtungen der Reinigung von der Mutter und dem Kinde, die Zärtlichkeit und Sorge, mit welcher das alles geschehen muß, erfordern unmittelbar weibliche Hände, weibliche Gewohnheiten, weibliche Arbeiten.

2.

Die Belehrung und Anstellung der Hebammen hat zwar in unsern Tagen durch den höher gestiegenen Werth der Menschheit einen bessern Anstand, und mehr Aufmerksamkeit in Gang gebracht. Doch ist selbst diese Bemühung in manchen Pro-

vinzen unseres Deutschlandes noch sehr oberfläch=
lich, mehr glänzend in den Ausposaunungen öf=
fentlicher Zeitungen und Intelligenzblätter, als
in der That selbst. Meistens vereitelt eine unpo=
litische Sparsamkeit die besten Absichten. Darauf
beruhet der fast überall noch herrschende Mangel
an der hinlänglichen Zahl der Landhebammen.
Selten sind da für eine Anzahl von tausend Wei=
bern, nicht mehr als 2 ächte Geburtshelferinnen
zu finden. Von einer aufmerksamen medizinischen
Polizey muß also vor allem dieser äußerst nach=
theiligen Inconvenienz gesteuert werden. Es ist
immer noch mangelhaft, und gefährlich genug,
wenn in jedem Orte, wo ein Unterarzt als noth=
dürftig erachtet wird, wenigstens auch eine be=
währte Hebamme aufgestellt wird.

3.

Jede Hebamme, die angestellt wird, muß we=
nigstens ein Jahr in dem theoretischen, und dann
eben so lange in dem praktischen Unterrichte gestan=
den seyn; und also nach dieser Zeit nicht nur al=
lein ernstlich und genau geprüft werden; sondern
auch nach der Anstellung selbst unter der Aufsicht
des Distrikts=Oberarztes zu einen anhaltenden Fleiß
und Thätigkeit in ihrem Fache angehalten wer=
den. Uebrigens solle sie weder in zu hohem Alter
ste=

stehen, noch zu jung seyn. Im ersten Falle wird eine Hebamme zu gebrechlich und zu entkräftet, im zweyten ist ihre Jugend zu rasch, zu wenig bedachtsam, und liegt außer den Gränzen des nöthigen Zutrauens. Ob sie wirklich verheurathet, oder wenigstens verheurathet gewesen seyn soll? ist eine andere Frage. Sind sie wirklich verheurathet, und selbst noch der Schwangerschaft fähig, werden sie oft dadurch im nöthigsten Falle gehindert. Wo mehrere Hebammen sind, kann man darüber hinsehen. Eine Wittwe von gesetzten Jahren ist allerdings allen Uebrigen vorzuziehen; denn eigene Erfahrung macht sie in vielem fähiger, und die Jahre selbst geben einen mehr bescheidenen Charakter, der bey Hebammen so nothwendig ist. Allein das Lernen ist bey gedachten Weibern um so härter. Zu diesem sind junge Weiber freylich mehr aufgelegt. Kurz man sey in der Wahl der Hebammen mehr auf eine besondere Klugheit, einen natürlichen Witz und Gelehrigkeit, auf Gesundheit des Körpers, Gelenkigkeit der Hände, sittlichen Karakter, und Feinheit des Betragens, als auf alles Uebrige bedacht.

4.

Bey dem Unterrichte der Hebammen nehme man es sich zum Grundsatze, daß sie nicht nur in den

natürlichen, sondern auch in den widernatürlichen Geburtsfällen zu helfen wissen. Nur wenn es Zeit und Umstände erlauben, oder die Fälle äusserst verwickelt sind, solle man auf die Aerzte und Accoucheurs Rechnung machen.

5.

Man fordert von der Hebamme nicht nur Hilfe für die Gebährende, sondern auch für das zu erzeugende, oder erst erzeugte Kind. Sie hat allezeit das Leben von zwey Menschen unter ihren Händen, und zu sorgen, daß keines vernachlässiget, keines aufgeopfert werde. In jenen Fällen, wo es zuweilen unmöglich scheinet, Beide zu retten, macht freylich der finstere Theolog den schnellen Ausspruch, daß man des Sakraments der Taufe wegen mehr für das Leben des Kindes, als der Mutter, besorgt seyn solle. Der wahre Menschenfreund findet das oft anderst, wenn er seine Rückblicke auf die vorhandene Familie, dem trostlosen Manne, und die verlassenen Waisen wirft. Es giebt allenfalls der Mittel genug, die Taufe beyzubringen, und der Religion Genüge zu leisten. Ist dies geschehen, so muß zwar das Kind niemalen als künftiger Weltbürger außer Acht gelassen, aber auch nie der einzige Gegenstand der Rettung seyn. Daher sey jede Hebamme in solchen

Fällen dem Distriktsoberarzte über ihre Handlungen verantwortlich; jeder Fehler ist schwer zu ahnden, und nach Verhältniß der Sachen zu bestrafen.

6.

Jede Hebamme sey mit einem Entbindungs-Stuhle, angemessen den Verhältnissen des Landes und des Volks, mit gehörigen Instrumenten, Bandagen und einigem Vorrathe von jenen äusserlichen und innerlichen Arzeneyen versehen, welche bey dringenden Vorfällen der Mutter und des Kindes erfordert werden. Sie muß alles dieses bey den ohnehin innerlichen Visitationen, welche jeder Distriktsoberarzt gelegenheitlich mit den Chyrurgischen vornehmen kann, vorzuweisen haben; und überhaupt bey diesen Visitationen über ihre Verrichtungen Rechenschaft abzulegen wissen.

7.

Keine Hebamme soll aber weder in der Schwangerschaft, noch in der Kindbettszeit sich benehmen, außer ihren Berufsgeschäften bey vorfallenden Krankheiten der Weiber und der Kinder Arzneyen zu geben, und Kuren zu veranstalten. In allen solchen Fällen hat sie sich unmittelbar an die Bezirks Ober- und Unterärzte zu wenden,

und die Kranken dahin anzuweisen, unter strenger Ahndung und Strafe einer eigensinnigen oder eigennützigen Entgegenhandlung. Nur in den äusserlichen Verletzungen jener Theile, welche die weibliche Schaamhaftigkeit so ungerne dem männlichen Auge und Betastungen aussetzet, und welche auf beschwerliche Geburten u. s. w. erfolgen, können sich die Hebammen gebrauchen lassen, um so mehr, weil man im Voraus setzet, daß sie über ein oder die andere solcher gewöhnlichen Geburtsereignisse, und derer schleunige Behandlung den nothwendigen Unterricht werden erhalten haben. In ausserordentlichen Ereignissen aber, welche außer der Sphäre der Entbindungskunde liegen, und unmittelbar die Kunstgriffe der Wundarzneykunst erfordern, müssen die Behandlungen der männlichen Hilfe überlassen werden.

Medizinisch polizeymässige Einleitungen der Veterinarie.

1.

Die allgemeine Nothwendigkeit der Hausthiere zur Erhaltung der bürgerlichen Kultur, und der gesellschaftlichen Menschheit hat nun schon seit

meh-

mehrern Jahren her die Regierungen der Staaten bemüssiget, von den Aerzten der Menschen zu fodern, daß sie sich auch in dem Fache der thierischen Arzneykunde um die nöthigen Kenntnisse bewerben sollen. Alle mehr beträchtlichen Staaten Deutschlandes haben mit vielem Aufwande eigene Veterinairschulen errichtet. Kein Distriktsoberarzt soll daher angestellet werden, welcher bey seiner Prüfung nicht auch in diesem Fache Genügen zu leisten fähig ist.

2.

Da man jedoch von dem einzelnen Arzte nicht fodern kann, daß er selbst alle Behandlungen der thierischen Krankheiten übernehme und ausführe; da man die Handgriffe des Arzneybeybringens Leuten überlassen muß, welchen ihr Beruf durch den täglichen Umgang mit den Thieren die Gewandheit und Handgriffe mehr eigen machet, so solle der Staat nebstdem sorgen, daß Wasenmeister, Schlächter, Schmiede, und auch andere Landleute von besonderer Fähigkeit und Neigung auserwählet werden, welche in den bestimmten Veterinairschulen den angemessenen Unterricht erhalten, und welche man sodann mit der Zeit als geprüfte Vieharzte auf dem Lande anstellen und vertheilen könne.

3.

Diese Leute müßen demnach auf eine bestimmte Art dem Bezirksoberarzte subordiniert seyn. Vorzüglich seyen sie bemüssiget, bey jedem ersten Anscheine einer sich zeigenden Epidemie sogleich bey dem Oberarzte ihre Anzeigen zu machen, damit das, was bey solchen Vorfällen allein das wahrhaft schnell Nützliche zu seyn scheinet, der Verbreitung zeitige Gegenanstalten gemacht werden können. In diesen Fällen müßen die Vieh- ärzte pünktlich die Verordnungen des Oberarztes, und auch jene, welche von der höhern Stelle als nothwendig anerkennet werden, erfüllen, und dafür verantwortlich seyn.

4.

Jene, welche ausser den ordentlich angestellten Viehärzten heimlich oder öffentlich sich in dieses Fach einmischen, sind verbunden, sich auf Vorberufung bey dem Bezirksoberarzte zu stellen, und Prüfungen über ihre allgemeine oder sonderheitliche Kenntnisse abzulegen, den Gehalt ihrer Arzneyen anzudeuten, und gewärtiget zu seyn, in wie weit sie als fähig anerkennet werden.

5.

Vieharzte mischen sich gerne auch in das Fach der Menschenbehandlungen ein. Jeder aber, der darauf betretten wird, muß sich vor dem Bezirksarzte stellen, und, wenn die erste gütliche Correction und Untersagung nicht fruchten wird, aller der Strafen gewärtiget seyn, welche auf derley muthwillige Pfuschereyen gesetzt sind.

6.

In Kauf- und Verkaufsprozessen, welche so oft aus Verhehlung der Krankheiten der Thiere im bürgerlichen Leben vorkommen, oder auch bey Entscheidungen der polizeymässigen Untersuchungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Fleisches kranker Thiere, oder ihrer Häute-Gebrauch entstehen, soll allzeit der Bezirksoberarzt bey der anatomischen, oder pathologischen Untersuchung mit Zuziehung des ein oder des andern ordentlich approbirten Vieharztes gegenwärtig seyn, und nach selbem sein Gutachten dem competirenden Justizrichter übergeben.

Freymüthige Bemerkungen

über einige Zweifel und Einwürfe, welche dem vorliegenden Plane können gemacht werden.

Wenn ich auch überzeugt bin, daß unbefangene Kenner der Sache, daß wahre philosophische Aerzte, und cosmopolitische Männer in diesem meinem Plane keine andere Absicht finden werden, als die reine Kultur der Heilkunde, und eine nützliche Verwendung derselben zum allgemeinen Wohl, so erkenne ich es doch selbst, daß die Ausführung desselben manchen Schwierigkeiten unterworfen seye, welche ihren Grund theils in der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge haben, theils von dem vermeintlichen Rechte veralteter Gewohnheiten, und mehr noch von dem herrschenden Geiste der Egoisterey entgegengesetzt werden können. Ich will mich daher noch bemühen einige dieser Schwierigkeiten und Einwürfe, welche ich allenfalls vermuthen kann, selbst zu erörteren, und Mittel ausfindig zu machen, und vorzuschlagen, durch welche man die wirklichen Steine des Anstosses verringern, die selbstsüchtigen Gegenwürfe aber entkräften könne.

Der

Der erste scheinbare Einwurf kommt mir vielleicht von einigen systematisch spekulatifen Aerzten entgegen, indem sie meinen Plan einer offenbaren Vorliebe der Empirie und Misachtung aller Systeme bezüchtigen. Ich gestehe es, daß ich in der That eine vernünftige Empirie bey der Heilkunde allzeit mehr geschätzet habe, und schätzen werde, als alle übertriebene Systemsucht, und hypothekische Theorien, durch welche wir um kein Haar mehr oder weniger klüger gemacht werden, als es unsere Vorfahrer waren. Indessen bin ich doch weit entfernt die Nothwendigkeit und den Werth der rechten Theorie ganz zu verwerfen, und der oberflächlichen Empyrie allein zu frohnen. Ich habe es in meinen Präliminarien vorläufig bewiesen, daß, da die wahre Heilkunde sich aus dem Geiste der Erfahrungen entwickelte, und nur durch selbe die Würde einer Wissenschaft erreichte, sie folglich ihre fernere Ausbildung nur durch diesen Weg erhalten könne. Vita brevis, ars longa, occasio praeceps, judicium difficile, Experimentum periculosum. So fängt einer unserer größten theoretischen Aerzte seine pathologischen Lehrsätze an, und behauptet mit Grunde, daß die Solidität unserer Wissenschaft niemalen das Werk einzelner Menschen oder einzelner Generationen seyn könne, sondern daß die Betrüglichkeit unserer

Sin=

Sinnen, die Kürze des Lebens, die Verborgenheit der allgemeinen Schöpfungsprincipen, und endlich die Schranken unserer Denkungskraft selbst eine gleichzeitige Prüfung und Uebereinstimmung mehrerer Erfahrungen, und eine immer andauerende Fortsetzung der Nachkommenschaft erfordere. Wie kann nun aber dieses leichter, ordentlicher, und reiner erreichet werden, als durch eine communicatife Verbindlichkeit mehrerer Aerzte, welche sowohl die Aehnlichkeit als die Verschiedenheit ihrer Erfahrungen einer Centraldirection mittheilen, und von selber die Untersuchung der Wahrheit, und das Resultat geprüfter Uebereinstimmung erhalten? Hätte man diesen Weg, welchen uns die ältesten Stifter der Arzneykunde so genau vorzeichneten, welchen die wahren Hypokraten der neuern Zeiten, Hofmann, Boerhave, Swieten, und ihre ächten Zöglinge genau verfolgten, und eben dadurch die Wissenschaft mit Kenntnissen aller Art bereicherten, immer beybehalten: hätte nicht der voreilige Drang mehr zu wissen als man wissen konnte, die Gränzen der unergründlichen Verborgenheit der Natur des thierischen Lebensprincips mit selbst gemachten Muthmassungen überschritten: Hätte man eitle Wortspiele nicht für unerschütterliche Grundsätze aufgestellt, und auf glänzende Theorien Luftschlösser

gebaut, welche der kritische Geist der Erfahrung fast eben so oft erschütterte, als selbe in verschiedenen Formen wieder erneuert wurden: so würden wir vielleicht bis jetzt weit mehr sichere Fortschritte zum allgemeinen Wohl der Menschheit gemacht haben, anstatt die heilsamste aller Wissenschaften dem wirklich nicht ganz grundlosen Vorwurfe auszusetzen, daß manche Menschen der Systemensucht geopfert werden.

Daß ich meiner planmässig entworfenen Centraldirection, und ihren subalternen Sanitätsbeamten des Landes über Personen und Sachen, welche das medizinische Wesen unmittelbar betreffen, mehr selbst untersuchende, selbst entscheidende Macht einräume, als es vielleicht bisher in manchen deutschen Provinzen üblich war, kann mir den Vorwurf zuziehen, als wollte ich eine eigene medizinische Hierarchie einleiten. In geistlichen, bürgerlichen und militärischen Ständen haben die Centraldikasterien und die von ihnen abhangenden Beamten sowohl die Untersuchung als die Entscheidung der Sachen, und alle richterliche Vollmacht über das zu den bestimmten Sachen competirenden Personals; aus dem richtigen Maxime, daß man nur von Männern, welche der Staat in dem bestimmten Fache urtheilen

len zu können fähig erkennet, die wahre Einsicht der Sachen erwarten könne, und daß man um die Subordination in Ordnung zu erhalten, eben diesen Männern die repräsentirende Würde und Macht des Staates ertheilen müsse. Warum soll wohl nicht gleichartig im Sanitätswesen verfahren werden? Oder ist wohl der blühende Zustand der Gesundheit, die Erhaltung des Lebens der Bürger oder der Unterthanen, die Sicherheit ihrer physischen Existenz, und die Population weniger Aufmerksamkeit, weniger Selbständigkeit würdig, als die Ordnung der Religion, der Schutz des Eigenthums, die Handhabung der Gerechtigkeit? Hängen nicht alle diese Grundpfeiler der Ruhe, der Ordnung, und der Glückseligkeit des Staates von der Population und der Gesundheit der Völker ab?

Daß ich aber nebst dem auch fordere, daß nicht nur allein das eigentliche medizinische Personale dem Sanitäts-Direktionswesen unmittelbar untergeordnet seyn soll, sondern daß die Aerzte auch Richter jener Leute seyen, welche sich ohne Beruf mit der Medizin abgeben, scheint mir theils schon in der Natur der Sachen zu liegen, theils unmittelbar nothwendig zu seyn, um endlich einmal mit Ernst die schädlichen Quacksalbereyen

un-

unberufener Laien zu vertilgen. Die Erfahrung beweiset, wie wenig dieses bisher alle Regierungsgesetze bewirken konnten. Die Ursache liegt unfehlbar darinn, daß man die Untersuchung der darinn einlaufenden Klagen, und die Abstellung derselben an Richterstühle anwies, welche eine wahre Einsicht der Sachen theils nicht haben konnten, mehrmalen aber nicht haben wollten. Man ließ sich von dem anscheinenden Glanze der gewöhnlichen Großsprechereyen dieser Leute betriegen; man konnte sich nicht über die gewöhnlichen pöbelhaften Vorurtheile erheben; man ließ sich so oft selbst in ihr Interesse ziehen; bewunderte mit gleicher pöbelhafter Unwissenheit die Mirakel der Charletanerie, fand überhaupts sehr strenge Untersuchungen solcher Sachen der Mühe nicht werth, sah sie als gehäßige, der Kanzley nur Arbeit bringende, für das löbliche Bibale sehr uneinträgliche Geschäfte an: beließ also die Sache, wenn es noch gut gieng, bey einem Verweise: öfters aber unterstützte man selbst heimlich oder mit Macht, was unterdrückt hätte werden sollen, und brachte es mit hoher Bewilligung noch mehr in Schwung.

Es ist da nicht sowohl um das Interesse der Aerzte und Unterärzte allein zu thun. Die Haupt-

aufmerksamkeit verdienen allerdings die Nachtheile, welche aus der Unwissenheit dieser Großsprecher unter den Pöbel verbreitet werden. Die größten und gefährlichsten Uebel sind immer diejenigen, welche unter der Masque der Willfährigkeit das Volk um Geld und Gesundheit betriegen. Und so lange doch endlich auch der Unterhalt der Aerzte, Unterärzte, Apotheker und Hebammen sich auf das Zufällige ihrer Beschäftigung gründet, so sind sie auch vom Staate berechtiget, die Mittel zu fordern, durch welche sie von den Beeinträchtigungen ihres Erwerbes geschützet werden können, und so auch die Macht zu haben, sich selbst zu schützen. Dann kann auch der Staat von ihnen entgegen genaue Erfüllung ihrer Pflichten erwarten.

Einen wichtig scheinenden Einwurf gegen meinen Plan erwarte ich von einigen Oberärzten selbst, besonders von jenen der größern Städte, welche unter häufigen Geschäften einer ausgedehnten Praxis leben. Er gilt eigentlich die Arbeit, welche ihnen die kommunikatife Mittheilung ihrer Erfahgen verursachen kann. „Wir sind, heißt es, ohne„hin durch unsere praktische Geschäfte, welche uns „kaum die nächtliche Ruhe vergönnen, so sehr „überhäuft, daß es unmöglich thunlich seyn wür„de, alle die durch vorliegenden Entwurf erfor-

„derlichen

„derlichen Schreibereyen, Haltung der Diarien, „Berichtsverfassungen u. d. gl. zu führen; wenn „wir auch das Eigene des Interesse aufopfern, „und die Praxis vermindern wollten, so können „wir denjenigen, welche uns ihr Vertrauen wid- „men, die Hilfe nicht versagen, die sie von uns „erwarten.“ Wir wollen sehen, ob sich da nicht eine oder die andere Auskunft finden lasse. Man muß nur Aerzten von solcher ausgedehnter Praxis erlauben, daß sie jüngere Aerzte als Praktikanten halten dürfen; daß sie selbe halten können, daß sie selben sogar einige Unterstützung können angedeihen lassen, scheint mir für solche Aerzte, welchen die größere Praxis natürlicher Weise auch größeres Einkommen verschafft, eben keine schwere Sache zu seyn. Durch diese können sie sodann sehr vieles der lästigen Schreibereyen, die Haltung der Diarien u. s. w. besorgen lassen. Es liegt dieses ohnehin in meinem Plane; denn eben dadurch werden den jüngern Praktikanten die Mittel an die Hand gegeben, sich den wahren Geist der Arzneykunde eigen zu machen, ihre scholastischen Begriffe zu formen; sie werden angewöhnt an Fleiß und Thätigkeit, und geübt, einst mit Leichtigkeit und Gewandtheit die Nachfolger ihrer Meister zu werden. Jeder Arzt hat den lästigen Beruf, selten sein eigner Herr zu seyn, ohne eine

wahre ruhige Musse zu Vergnügungen zu genießen. Er muß Tag und Nacht zu seinem Berufsgeschäfte bereit seyn. Wer sich nicht zu dieser in sich wahrlich beschwerlichen Lebensart entschließen kann, muß auf das Gewerbe der Arzneykunde Verzicht thun, vorzüglich in größern Städten. Auch glaube ich gewiß, und weiß es aus der Erfahrung, daß der Arzt, welcher es sich einmal von Jugend auf angewöhnt hat, seine theoretischen und praktischen Arbeiten in einer planmässigen Ordnung zu führen, bey weitem nicht so viele Beschwerlichkeiten daran findet, als derjenige, der ohne festgesetzter Eintheilung seiner Stunden Tag und Nacht umherläuft, und in ewiger Verwirrung seine Zeit mühselig und mechanisch dahinschleppt. Wir haben die Beyspiele der größten Männer, eines Boerhaves, v. Swietens, Hallers, Hams, Störks, Stolls, Hufelands, Frankens u. s. a. vor uns, welche bey ihrer sehr ausgedehnten Praktik eigene Lehrstunden hielten, die Welt mit den mühsamsten und den vollständigsten Produkten ihrer häuslichen Arbeiten überhäuften, und doch dabey sehr viele Zeit der Direktion des allgemeinen Sanitätswesens, ganzer volkreicher Spitäler und selbst zuweilen den Staatsgeschäften widmen konnten und mußten. Muth und Beharrlichkeit eines großen Mannes, der nur seine Pflicht, nur

seinen

seinen Beruf als den ersten Gegenstand seines Lebens erkennet, überwindet leicht die Beschwernisse, die so manchem kleinern unübersteiglich zu seyn scheinen: Salus populi suprema lex esto. Bey den Oberärzten auf dem Lande findet dieser Einwurf ohnehin kaum jemals wahrhaft statt. Ihre praktischen Geschäfte sind mehr eingeschränkt in einem engern Umkreise, und mehr ausgetheilt unter die Landunterärzte; sie können daher ihre bestimmten medizinischen Polizeygeschäfte mit aller vollständigen Musse verrichten. Sie werden vielmehr dadurch in einen beständig fortwirkenden Geschäftsgang erhalten, dem Publikum mehr nothwendig gemacht, und in nähere Verbindlichkeit und höhere Achtung gesetzt.

Alles, was man in Betreff der Landärzte in Vorwurf bringen kann, ist, daß man bey solcher Anhäufung ihrer Geschäffte auch mehr für eine anständige Besoldung, und einen mehr fixirten Gehalt, als es bisher bey selben fast durchgehends üblich war, sorgen müsse, denn Geschäfte und Aufopferungen seiner Lebenstage zum allgemeinen Wohl erfordern auch die Besorgniße der Allgemeinheit, damit diejenigen, welche für selbe arbeiten, und die Ruhe ihrer Tage aufopfern, wenigstens in Rücksicht ihrer häuslichen Verfassung gesichert

sichert seyen. Das ist nun freylich ein bedentender Umstand, der in den meisten Provinzen Deutschlandes eine bessere Aufmerksamkeit der Regierungen verdiente. Es ist unbegreiflich, daß man eben die Landärzte, welche täglich weniger Gelegenheit haben, sich durch eine zahlreiche Praxis einen mit dem Stadtarzte, der dabey meistens in höhern Sold steht, gleichergiebigen Verdienst zu sammeln, äußerst geringe, oft kaum für ein oder das andere Monat im Jahre hinlängliche Wartgelder bestimmt. Als Aerzte müssen sie gewiß so viele Kenntnisse auf dem Lande, wie die Herren da in der Stadt besitzen. Sie haben gleich nothwendige Bedürfnisse, in manchen Stücken mehr als jene, besonders in Rücksicht der Anschaffung ihrer Bücher, der Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder, der nothwendigen Reisen u. s. w. Sie werden nebst dem für Kuren ungleich schlechter bezahlt, und haben wenig Gelegenheit, sich großen Ruhm und Kredit zu verschaffen. Nichts ist daher freylich mehr consequent, als daß man bey der neuen Einrichtung des Sanitätswesens auch für einen solidern Gehalt der Landoberärzte besorgt seyn müsse. Eine kluge Regierung wird allzeit einen Fond ausfindig zu machen wissen, aus welchem die Besoldungen der Landärzte und des übrigen medizinischen Landpersonals hergeleitet werden

können.

können. Man ist meines Erachtens allerdings befugt, von den höhern Ständen des Landadels und der Geistlichkeit, von den Bürgerschaften der Provinzialstädte, von den Kirchen- und Andachts-stiftungen, von den Kassen der Armen und Rustikalgemeinden des Bezirks Beyträge zu fordern, weil es diesen verschiedenen Bewohnern des Landes am meisten daran liegen muß, mit erfahrnen und fleißigen Aerzten, wie in den größern Städten, versehen zu seyn. Die Kirchen und milden Orden sollen hauptsächlich in Rücksicht der nothwendigen Unterstützung der Armen in ihren Krankheiten beytragen. Eine verhältnißmäßige Eintheilung auf alle diese theilnehmenden Mitglieder wird auf der einen Seite keinen der Theile überlästig beschweren, und doch auf der andern Seite dem Arzte hinlängliche Versicherung seines Unterhalts geben. Ich kenne Provinzen in Deutschland, wo die meisten Landbader unter dem Titel einer jährlichen Ehehaft bloß für wöchentliches Bartscheeren, für Schräpf- und Badstuben von ihren Gemeinden hinlänglich mit Getreide aller Art versehen werden. Soll man eine gleichstandhafte Sicherheit nicht um so mehr dem noch weit mehr nützlichen Oberarzte verschaffen? Nur dann kann man auch von ihm mit Recht angestrengte Wachsamkeit, und thätige Hilfe in allen Fällen

forderu;

fordern; dann kann er sich mit den geringern Bezahlungen der Landleute leichter begnügen, und endlich die aufhabende Schuldigkeit gegen die wahrhaft Dürftigen unentgeldlich erfüllen. Der wahrhaft Dürftige ist nicht allzeit der erklärte Bettler allein. Was will, oder kann der Landarzt von dem Handwerksmanne oder Taglöhner fordern, welcher, indem er einige Wochen zu Bette liegen muß, durch Arbeit den nothwendigen Verdienst für sich und seine Kinder ohnehin entbehren muß, und noch obendrein die Arzneyen bezahlen soll? Und diese machen doch fast durchaus den größern Theil der Patienten des Landarztes aus. Nur auf diesen Weg wird man es dahin bringen können, daß das Landvolk mit mehreren wahren Aerzten versehen werde, daß selbes nicht wie bisher gleichgültig sich selbst oder den elendesten Pfuschereyen überlassen werde; daß auch der Arme und der Dürftige Gelegenheit finde, in den Beschwerlichkeiten seiner Gesundheit wahre Hilfe zu suchen. Ich getraue es mir sicher zu behaupten, daß man bey den jährlichen Sterblisten der Landleute gewiß den dritten Theil derselben dem offenbaren Mangel der erforderlichen Hilfe zuschreiben könne.

Daß die Anstellung der Wund- und Unterärzte nach meinem Plane, welche die Aufhebung

ihrer

ihrer bisher üblicher handwerksmäßiger Innungen voraussetzet, und in sich selbst keine Rücksicht auf erkaufte oder ererbte Badergerechtigkeiten nehmen kann, nach ihrer wahren zweckmäßigen Ordnung in manchen Provinzen Deutschlandes sehr viele Hinderniße noch findet, weiß ich leider sehr wohl. Allein wenn es den Regierungen Ernst seyn wird, solchen eingerosteten Gewohnheiten, und schädlichen Vorurtheilen das Beßte der Allgemeinheit vorzuziehen, manche nur gewinnsüchtige Absichten der guten Sache aufzuopfern, so wird sich diese Ordnung leicht einleiten lassen, und was nicht auf einmal geschehen kann, nach und nach bewirket werden. Aber ohne Aufhebung der Innungen und Gerechtigkeiten läßt sich nicht leicht eine gleichartige Solidität in dem Systeme der Prüfung und der Anstellung der Wundärzte möglich machen. Ich habe die schönen Beyspiele davon täglich vor Augen. Wie können wohl die Sanitätskollegien und Examinanten zweckmäßig verfahren, wenn die Stellen als bürgerliche Gerechtigkeiten erst erkauft, erheurathet, oder ererbt werden müssen? Wenn der zu Prüfende schon im voraus das Eigenthumsrecht auf den Platz besitzet? Fehlt da nicht alle Möglichkeit des in sich so nützlichen Konkurs weg? Oder kann man wohl mit billigem Menschenrechte die Anstellung der ländlichen

Wundärzte gleichgültiger als die der städtischen behandeln? Freylich scheint es, man habe sich dieses System bey so manchen Sanitätskollegien festgesetzt, wenn man die seichten und höchst oberflächlichen Köpfe von Landbadern betrachtet, welche doch alle ihre Examinations- und Bewilligungsattestaten trotz ihrer rohen Unwissenheit vorzuweisen haben. Sichtbar sind aber auch die traurigen Folgen dieser unglücklichen Maxime, und so lange diese besteht, ist wahrlich keine Hoffnung einer reinen durchaus gleichnützlichen Sanitätsverfassung. Wahre Wundärzte, welche durch einen vorgehenden soliden Unterricht, das Edle ihres Berufes selbst einsehen lernen. — Welche wissen, daß sie nicht blos als Bartscheerer oder Schräpfigel an Ort und Stelle sitzen, haben diese handwerksmäßigen Gebräuche längst schon verabscheuet, und für erniedrigend gehalten. Sie werden es sich daher mehr zur Ehre rechnen, wenn sie ihre künftigen Anstalten dem genossenen Unterricht, ihren wahren Kenntnissen, und dem Bewußtseyn ihrer Fähigkeiten, nicht bloß dem Zufalle einer ererbten oder erkauften Gerechtigkeit (was Dummköpfe ihrer Klasse mit ihnen gleich haben können) zu danken haben. Sie selbst werden bemüßiget seyn, mehrere Sorgfalt auf die Erziehung und den Unterricht ihrer Söhne zu

ver-

verwenden, wenn sie doch wollen, daß man bey der Anstellung derselben auf sie eine besondere Rücksicht nehmen, und als ihre verdienstlichen Nachfolger anerkennen soll. Indessen muß freylich auch die Regierung Sorge tragen, daß die Unterrichtsschulen in wahre Ordnung und Thätigkeit eingeleitet, und mit wahrem Ernste gepfleget werden. Es ist unbegreiflich, wie man verlangen kann, daß so manche Söhne oder Gesellen unserer dermaligen Landbader von ihrer ganz mechanischen Anleitung her, wenn sie höchstens zwey oder drey Monate eine chyrurgische Schule besucht haben, schon als fähig erklärt werden können, das Anstellungsexamen abzulegen; Leute, die so oft kaum fähig sind, nur eine deutsche Zeile mit Anstand zu schreiben. Sie haben ihren Examinations-Katechismus auswendig gelernt, nach selbem ihre Antworten ertheilt, und die Examinationsgebühren bezahlt — hiemit hinlänglich gut auf das Land, ut carnifices hominum sub honesto nomine fiant! Dank der Menschheit jenen edlen Fürsten und Regierungen Deutschlandes, welche in unsern Tagen diesem Unfuge mit ernstlichen Maßregeln entgegen arbeiten. Aber ich kenne auch noch Provinzen, in welchen, ungeachtet aller pomposen Großsprecherey und glänzenden Spiegelgefechte, der alte nachtheilige Schlendrian noch sorgfältig unterstützt wird.

Eine andere Sorge der Regierung sey es dabey auch, daß die Unterärzte vor dem offenbaren Mangel ihrer bürgerlichen Existenz gesichert werden, damit sie in einem anständigen Charakter erscheinen, sich die nothwendigen Bücher und Instrumenten anschaffen, und unterhalten können: daß sie nicht andere mit der Arzneykunde auf keine Art in Verhältniß stehende Handwerke treiben, nicht erst durch niedrige Handlungen und Schmutzereyen ihren dürftigen Unterhalt suchen, und erpressen müssen, daß auch sie fähig werden, dem dürftigern Theile des Landvolkes die Kösten der Kuren auf alle Art zu erleichtern, und sich also das allgemeine Zutrauen versichern können. Auch hier sind gewiß die bey den Oberärzten vorgeschlagenen Unterstützungsmittel sehr anwendbar. Unter diesen Maximen wird man gewiß bey der Wahl und Anstellung ächt unterrichteter und auch moralisch edelgesinnter Landwundärzte keine Hinderdernisse finden. Vielmehr werden selbe nach und nach eben so nützlich, thätig, und angesehen wie in den Städten sich aufführen und zeigen können, welches, wenn wir ja aufrichtig bey dem sich allein auf wahres Menschenrecht und Menschenliebe gründenden Satz verharren wollen (daß der Landmann in seinen Gesundheitsumständen eben so vielen Anspruch auf vollständige Hilfe habe, als

der

der reiche wohllüstige Städter) gewiß zu wünschen und mit aller Anstrengung zu betreiben ist.

Daß ich in meinem Entwurfe eine etwas strengere Subordination der Unterärzte gegen den Distriktsoberarzt zum Grunde gelegt habe, wird man mir nicht verargen, wenn man den wahren Geist desselben anerkennen will. Mein Zweck ist gewiß nicht eine sklavische Unterthänigkeit einzuführen, er ist vielmehr der, daß ich dadurch den engen Zusammenhang und die Uebereinstimmung des medizinischen Personals auf einen Punkt konzentriren, und im Ganzen eine gleichförmige Thätigkeit einzuleiten, und zu erhalten denke. Eine verhältnißmäßige Oberaufsicht unterstützt durch Belohnungen und Strafen ist bey allen gesetzmäßigen Verordnungen des gemeinen Wesens die belebende Seele derselben. Männer, welche ihrer Berufspflichten bewußt sind, gedenken nicht einmal der Straffälle; die offenbare Nachläßigkeit verdient sie aber um so mehr, weil dadurch das allgemeine Wohl compromittirt wird. Die übrigen Ursachen, wodurch die Unterärzte besonders in Hinsicht der innerlichen Kuren immer unter der Leitung des Oberarztes zu stehen bemüßiget werden, habe ich schon in dem Verfolge meines Planes angeführt.

Wenn

Wenn man übrigens auch das noch in Erfüllung zu bringen sucht, was ich über die Art der künftigen Aufnahme, Behandlung und Prüfung der chyrurgischen Lehrjunge vorgeschrieben habe, so werden die Unterrichtsschulen in Bälde mit fähigen und lehrbegierigen Jünglingen angefüllt werden, aus welchen den Städten und dem Lande gute und taugliche Unterärzte gebildet werden können.

Was man nie glauben sollte, und was ich doch leider nur zu oft erfahren habe, ist, daß die Anstellung, Vermehrung, und noch mehr der Gebrauch der Landhebammen sehr großen Hindernissen unterworfen ist, und daß eben dieser Punkt vielen Ernst, Geduld und Beharrlichkeit zum Durchsetzen erfordere. Die Schuld liegt oft an dem Publikum, oft an der Art des Unterrichtes, oft an der Gleichgültigkeit der Civilbeamten. Die Länge der Zeit, in welcher man in der Vorwelt den größten Theil des Landvolkes in diesem Stücke gleichgültig sich selbst überließ, die Aufnahme und Prüfung damaliger Hebammen ganz dem Gutbefinden der Gemeinde, und meistens dem Seelsorger anvertraute, hat Vorurtheile und Anhänglichkeiten eingeimpfet, welche schwer, nur durch auffallende Beyspiele, und nur durch kräf-

tige

tige Mitwirkung und Uebereinstimmung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit ausgerottet werden können. In diesen Tagen, wo sich der Werth der Menschheit und der Population, die Nothwendigkeit der Erhaltung fruchtbarer Mütter, und der jungen Weltbürger immer nothwendiger der Aufmerksamkeit aufdringt, haben sich freylich die Anstrengungen der Regenten auf allen Seiten vermehrt und vereiniget, mit aller Thätigkeit zu Werke zu gehen. Vieles hat sich daher sichtiglich verbessert, und es steht sicher zu erwarten, daß es sich mit der Zeit zur wahrer Vollständigkeit werde allgemein erschwingen lassen. Indessen muß ich doch, meiner Erfahrungen bewußt, erinnern, daß man es mit der Wahl und dem Unterrichte der Hebammen in manchen Orten noch so oberflächlich betreibe, und vorzüglich auf dem Lande mit der Anzahl derselben sehr sparsam zu Werke gehe. Man begnügt sich bey vielen mit den oberflächlichen theoretischen Vorlesungen, und lehrt sie weiter nichts, als wie sie sich allenfalls bey ordentlichen Geburtsfällen zu betragen haben: ist bey ihren Prüfungen zufrieden, wenn sie die Fragen und Antworten mechanisch herzusagen wissen, und überläßt sie sodann ihrer eigenen Willkühr. Es ist daher kein Wunder, wenn solche Hebam-

bey

men mit allen ihren Belobungsattestaten sich bey dem Landvolke nicht das wahre Zutrauen erwerben können. Wenn man ihnen alte Mütterchen, und andere durch öfters geleistetete Hilfe bekannte Nachbarinnen vorzieht, weil man aus der Erfahrung weiß, wie wenig sich die selbst Unterrichteten bey widrigen Vorfällen zu helfen wissen. Die Gemeinden selbst werden dadurch schüchtern gemacht, und abgeschreckt, die erforderlichen Lehrkösten und Unterstützung fernerhin zu bewilligen. Ich habe in meinem Plane die Bedingnisse deutlich angesetzt, welche erfordert werden, um in dem Unterrichte, der Wahl und Anstellung der Landhebammen allgemein nützlicher zu verfahren. Der theoretische Unterricht ist nie hinlänglich. Man muß den angehenden Hebammen auch Gelegenheit verschaffen, sich unter der Anführung ihrer Lehrer oder bewährter Geburtshelfer und Geburtshelferinnen praktisch vervollkommnen, und auszeichnen zu können, ehe man ihnen die Landmütter zur Probe überlassen kann. In einer Hebammenschule sind halbjährige Vorlesungen, und alle Umherdrehungen einer ledernen Maschine eitel unnütze Prahlereyen, wenn nicht auch zugleich ein Gebährhaus vorhanden ist, in welchem die weiblichen Zöglinge ihre Lehrbegriffe auch in leben=

lebendigen Körpern zu üben und auszuführen lernen. Dazu ist nun aber wahrlich mehr Zeit als etliche Monate erforderlich. Die Einschränkungen der Unkösten sind hier eine übel angebrachte Sache, und Oberflächlichkeiten schaden mehr, als sie nützen. Wird man aber alles ernstlich und mit der durchaus erforderlichen Genauigkeit betreiben, so werden die Landleute den wahren Unterschied zwischen oberflächlichen und gründlich unterwiesenen Hebammen bald selbst begreifen, und mit festerem Zutrauen die Beförderung und Unterstützung derselben übernehmen. Zwanggesetze und noch so herrlich klingende Verordnungen und Ermahnungen bringen selbst die beste Sache nicht empor, wenn selbe nicht so erscheint, daß sie den Beyfall der allgemeinen Meynung sich eigen machen kann. Eine wahre Hebamme will freylich auch wissen, wovon sie bey ihrem Metier zu leben habe. Der Ertrag ihrer Berufsgeschäffte ist besonders bey Landhebammen niemals hinlänglich. Ich habe das schon im Vorhergehenden erinnert. Daher muß es den Regierungen auch obliegen, für anständige Wartgelder zu sorgen, und selbes nicht allzeit den beschränkten Begriffen und Meynungen der Gemeinden allein überlassen. Landleute kennen den Werth der Hilfe

Bayerische Staatsbibliothek München

meistens nur erst dann, wenn die Gefahr vor der Thür ist; sie müssen sehr oft gleichsam mit Haaren in ihre eigene Vortheile gezogen werden.

Ob es übrigens noch mehr bedeutende Zweifel und Einwürfe gegen meinen vorliegenden Plan gebe, kann ich eben nicht wissen. Möglich ist es allerdings. Der menschliche Verstand ist oft niemals geschäfftiger, niemals erfinderischer, als wenn er sich Neuerungen zu widersetzen hat. Mein Plan scheint zwar eben keine Neuerungen vorauszusetzen. Er enthält meistens nur Einleitungen längst bekannter Grundsätze, deren Erfüllung der wahre Menschenfreund allzeit mit Vergnügen entgegen sehen wird. Jene Provinzen Deutschlandes, welche sich zur Ehre der Menschheit ohnehin bestrebt haben, das Sanitätswesen auf einen soliden Fuß zu setzen, werden das allenfalls noch Mangelnde sehr leicht modificiren, und ersetzen können. Jene aber, welche vielleicht aufgemuntert durch Vorschläge dieses heilsame Werk erst zu beginnen anfangen wollen, werden wenigstens die Grundlinien entworfen finden, nach welchen sie mit erwünschtem Erfolge das Ziel ihrer Bemühungen erreichen können.

Unter

Bayerische Staatsbibliothek München

Unter die medizinischen Polizeyverfassungen gehören allerdings auch festgesetzte Vorschriften, nach welchen man bey entstehenden Epidemien bey Menschen und Vieh sich im Allgemeinen zu verhalten habe. Die Bestimmung derselben ist eigentlich das Werk der Sanitätsdirektion. Gelehrte und praktische Männer haben uns darüber so manche nützliche Idealen geliefert, daß es mittels einer guten dem eigenen der Provinz angemessenen Auswahle derselben sehr leicht seyn wird, das Vortheilhafte und Erforderliche zu bestimmen.

Eben so verhält es sich mit den planmäßigen Einrichtungen großer Spitäler. Auch hier wird eine thätige Sanitätsdirektion unter den mancherley Vorschlägen, welche uns erfahrne Aerzte über diesen Punkt seither geliefert haben, dasjenige auszuwählen wissen, was den Umständen der sonderheitlichen Lokalität, dem Vermögensstande der Spitäler, und den allgemeinen und einzelnen Bedürfnissen entsprechen kann. Was ich hier eigentlich zu bemerken finde, ist, daß man von Seite der Landesregierungen und des Sanitätswesens allen Bedacht dahin nehmen möchte, daß auch auf dem Lande wenigstens in den kleinern Städten und Marktflecken Krankenhäuser errichtet

werden, in welchen die wahre Armuth, der hilflose Dienstboth, der Taglöhner, der Handwerksbursche, oder gähling auf Reisen oder durch andere Zufälle verunglückte Menschen die nothwendige Hilfe finden können. Die Heilungskunde erfordert nicht nur den Arzt und seine Arzneyen, sondern auch ein anständiges Lager, Bedienung, und eine verhältnißmäßige Diät. Nicht jede Familie ist im Stande, alles dieses ihren Dienstbothen, oder Handthierungsgehilfen zu verschaffen. Nebst dem fordert es auch die polizeymässige Behutsamkeit, den ansteckenden Krankheiten, ihrer Ausdehnung soviel möglich entgegen zu stehen. Dieses kann nicht leicht anderst als durch die eilige Entfernung der Kranken aus den Privathäusern geschehen. Ich weiß es aus eigener Erfahrung, wie oft die Vernachläßigung oder die Unmöglichkeit dieser Behutsamkeit gräuliche Verheerungen unter ganzen Familien auf dem Lande verursacht habe. In manchen Ortschaften ist die Ausführung freylich sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen; doch hat ein thätiger Eifer der Civilbeamten, eine wahre Menschenliebe der Vorsteher der Gemeinden, rastlose Bemühungen menschenfreundlicher Seelsorger und Aerzte oft vieles bewirket, was zuvor unmöglich ausgeführt

wer-

werden zu können schien. Indessen wird mich und meinen Plan noch der letzte und triftigste Vorwurf treffen, daß ich überhaupts sehr vieles fordere. Ich kann aber auch darauf nichts anders antworten, als daß die Wichtigkeit des Gegenstandes wichtige Aufopferungen des Staates verlange, und daß alle diese Opfer durch die Wichtigkeit des Erfolges reichlich ersetzet werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ermeie
ände nach RAL BG 4
nerstr. 8 - Tel. 08781/5

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Niederhuber, Ignaz

Entwurf einer planmäßigen Verfassung des Sanitätswesens für deutsche Provinzen

München 1801

Pol.civ. 104 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767049-1